

Praxisleitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Zweite Ausgabe



Praxisleitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Zweite Ausgabe

Mai 2025

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im März 2025

Zweite Ausgabe

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print	ISBN 978-92-9410-606-3	doi:10.2847/9716175	BZ-01-25-011-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9410-605-6	doi:10.2847/3629127	BZ-01-25-011-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Deckblatt, HISTOCK, © Adobe Stock, 2025.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.



Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Die Aufgabe der Asyagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Staaten (EU+-Staaten ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und effektiven Umsetzung des GEAS entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitlinien und Praxisinstrumente.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die erste Auflage dieses Leitfadens wurde im Jahr 2020 veröffentlicht. Er wurde von Sachverständigen aus sämtlichen Staaten der Europäischen Union (EU) entwickelt; wertvolle Beiträge lieferten außerdem die Europäische Kommission und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen ⁽²⁾. Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA (damals noch „EASO“) gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das Netzwerk zu Asylverfahren allen EU+-Staaten zur Konsultation vorgelegt. Der Bericht wurde im Mai 2025 vom Verwaltungsrat der EUAA angenommen.

In diese zweite Ausgabe wurden die einschlägigen Bestimmungen der reformierten Rechtsvorschriften des neuen Migrations- und Asylpakets ⁽³⁾ und die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aufgenommen.

Unser Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die den Entwurf der zweiten Ausgabe dieses Leitfadens vorbereitet haben: Yvonne Bengtsson, Mi Christiansen, Stephen Hand, Laura Jesaulkova, Elsabe Johanna Klingbeil, Pawel Stefanek und Josine Sunter.

An wen richtet sich dieser Leitfaden? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Sachbearbeitende in Asylverfahren, für Anhörungen zuständige Personen und Entscheidungstragende sowie politische Entscheidungstragende der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die sich im EU-Kontext mit dem internationalen Schutz befassen.

Wie wird dieser Leitfaden genutzt? Dieser Leitfaden ist in drei Hauptteile gegliedert: 1) die Rechtsgrundlagen, 2) die rechtliche Prüfung, die den Kern dieses Leitfadens bildet, und 3) die konkrete Anwendung der rechtlichen Prüfung bei etlichen häufig auftretenden Profilen.

⁽¹⁾ Die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Es ist zu beachten, dass der Leitfaden in seiner endgültigen Fassung nicht notwendigerweise den Standpunkt des UNHCR oder des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen wiedergibt.

⁽³⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Migration und Inneres, „Migrations- und Asylpaket“, Website der Europäischen Kommission, 21. Mai 2024, aufgerufen am 23. Januar 2025, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum_en



Der letzte Abschnitt des Leitfadens enthält einen praktischen Überblick über die wichtigsten Aspekte, eine Zusammenfassung einiger einschlägiger Urteile des EuGH in diesem Bereich und die entsprechenden Fundstellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dokument keine länderspezifischen Leitlinien umfasst. Derartige Leitlinien zur Anwendbarkeit des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer finden sich in den länderspezifischen EUAA-Leitfäden: <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/country-guidance>.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Annäherungsinstrument. Er ist rechtlich nicht bindend und spiegelt gemeinsame Standards wider.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf andere Instrumente der EUAA? Dieser Praxisleitfaden sollte in Verbindung mit anderen verfügbaren Praxisleitfäden und -instrumenten verwendet werden. Alle Praxisinstrumente der EUAA sind auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich: <https://euaa.europa.eu/practical-guides-and-tools>.

Die Praxisleitfäden, Instrumente und richterlichen Analysen der EUAA, auf die in diesem Praxisleitfaden Bezug genommen wird, werden im Zeitraum 2025 bis 2027 nach und nach aktualisiert. Mit den Aktualisierungen werden die genannten Veröffentlichungen mit den Rechtsinstrumenten des neuen Migrations- und Asylpakets in Einklang gebracht. Nach ihrer Veröffentlichung werden die aktualisierten Fassungen auch online auf den oben aufgeführten Websites der EUAA verfügbar sein. Diese zweite Ausgabe gilt erst ab Juni 2026. Bis dahin sowie für alle bis dahin gestellten Anträge auf internationalen Schutz gilt EASO, *EASO-Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, März 2020, <https://euaa.europa.eu/publications/guidance-membership-particular-social-group>.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Einleitung.....	8
1. Rechtsgrundlagen für den Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.....	10
1.1. Anerkennungsverordnung	10
1.2. Rechtsprechung auf Ebene der EU	11
2. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen des Prüfverfahrens	13
3. Rechtliche Prüfung.....	15
3.1. Kumulativer Ansatz.....	15
3.2. Gemeinsames Merkmal.....	16
3.3. Deutlich abgegrenzte Identität.....	20
3.4. Zugehörigkeit.....	24
3.5. Verknüpfung („wegen“)	26
3.6. Besondere Erwägungen	27
3.6.1. Mehrere Beweggründe	27
3.6.2. Mehrere Verfolgungsgründe.....	27
3.6.3. Einzelfallprüfung.....	28
4. Anwendung der Prüfung zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.....	29
4.1. Profile im Zusammenhang mit sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC)	29
4.1.1. Gemeinsames Merkmal.....	30
4.1.2. Deutlich abgegrenzte Identität.....	31
4.1.3. Verknüpfung.....	32
4.2. Geschlecht.....	32
4.2.1. Frauen als bestimmte soziale Gruppe	34
4.2.2. Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen oder beenden	36
4.2.3. Frauen, die sich mit dem Wert der Gleichheit der Geschlechter identifizieren.....	37
4.2.4. Verstümmelung weiblicher Genitalien.....	40
4.2.5. Andere mögliche geschlechtsspezifische Profile.....	42
4.3. Kinder.....	43
4.4. Opfer von Menschenhandel	44
4.4.1. Gemeinsames Merkmal.....	45
4.4.2. Deutlich abgegrenzte Identität.....	45
4.4.3. Verknüpfung.....	45





4.5. Personen mit Behinderungen und Krankheiten.....	46
4.5.1. Gemeinsame Merkmale	46
4.5.2. Deutlich abgegrenzte Identität.....	46
4.5.3. Verknüpfung.....	46
4.5.4. Menschen mit Behinderungen	47
4.5.5. Personen mit Albinismus.....	48
Wichtige Aspekte.....	50
5. Rechtsprechung auf EU-Ebene.....	53





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
ARL	Anerkennungsrichtlinie – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AVO	Anerkennungsverordnung – Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
EU	Europäische Union
EU+-Staaten	Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 sowie das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Konvention“ oder „Genfer Abkommen“ bezeichnet)
LGBTIQ	Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Personen
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
SOGIESC	Sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtliche Ausdrucksform und Geschlechtsmerkmale (sexual orientation, gender identity, gender expression and sex characteristics)
UNHCR	Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation



Einleitung

In der Definition des Begriffs „Flüchtling“ der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als einer der fünf Gründe für die begründete Furcht vor Verfolgung genannt ⁽⁴⁾. Dieser Begriff, der im Flüchtlingsrecht von grundlegender Bedeutung ist, ist aufgrund seines nuancierten Charakters oft schwierig auszulegen und anzuwenden. Er wird außerhalb der Genfer Flüchtlingskonvention nur selten verwendet und leitet seine Bedeutung hauptsächlich aus dieser ab.

Angesichts des engen Zusammenhangs dieses Begriffs mit der Genfer Flüchtlingskonvention ist es bei der Erörterung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von wesentlicher Bedeutung, den Kontext einer begründeten Furcht vor Verfolgung zu berücksichtigen. Wenngleich es durchaus sinnvoll sein kann, über politische Zugehörigkeiten oder ethnische Gruppen innerhalb eines bestimmten Landes als eigenständiges Thema zu diskutieren, sind derartige Analysen ohne Bezug zur Flüchtlingsthematik, bei der die Gefahr der Verfolgung im Mittelpunkt steht, von geringerer Relevanz. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein eigenständiger Begriff und muss als Teil einer umfassenderen Bewertung der Verfolgungsgefahr verstanden werden. Sie kann nicht isoliert von diesem wesentlichen Kontext geprüft werden.

Der Begriff der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist seinem Wesen nach kontextabhängig. Wie in den Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz betont, gibt es keine erschöpfende oder abschließende Auflistung bestimmter sozialer Gruppen ⁽⁵⁾. Der Begriff sollte im Rahmen des vielfältigen und sich entwickelnden Charakters von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften interpretiert werden. Darüber hinaus wird in der Anerkennungsverordnung (AVO) ⁽⁶⁾ die Betrachtung durch die umgebenden Gesellschaften als wesentlicher Bestandteil der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe erachtet.

Daher zielt dieser Leitfaden nicht darauf ab, abschließend zu bestimmen, welche Profile als bestimmte soziale Gruppen einzustufen sind. Stattdessen bietet er einen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Profil in einem bestimmten Herkunftsland als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Definition des Flüchtlingsbegriffs anzusehen ist. Bei

⁽⁴⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Genf, 28. Juli 1951, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, und [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 31. Januar 1967, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Konvention“ oder „Genfer Abkommen“ bezeichnet).

⁽⁵⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, S. 2.

⁽⁶⁾ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024).



dieser Beurteilung müssen stets die vorherrschenden Bedingungen und die gesellschaftliche Wahrnehmung im Herkunftsland berücksichtigt werden.

Mit diesem Leitfaden sollen ein standardisierter Ansatz und eine gemeinsame Terminologie für die Anwendung des Begriffs der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Rahmen des GEAS festgelegt werden. Im Sinne der Praxistauglichkeit wird die rechtliche Prüfung mit anschaulichen Beispielen häufig vorkommender Profile kombiniert, um zu zeigen, wie diese Prüfung in der Praxis umgesetzt werden kann. Der Leitfaden enthält am Schluss eine Zusammenfassung der wesentlichen Erwägungen und der wichtigsten Aspekte sowie einen kurzen Überblick über bedeutsame Urteile des EuGH, die für bestimmte soziale Gruppen von Bedeutung sind.



1. Rechtsgrundlagen für den Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird sowohl in der Genfer Flüchtlingskonvention ⁽⁷⁾ als auch in der AVO ausdrücklich als einer der fünf Verfolgungsgründe genannt. In diesem Abschnitt wird auf die EU-Rechtsvorschriften betreffend die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verwiesen und ein Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des EuGH gegeben. Die Auslegung des Begriffs einer „bestimmten sozialen Gruppe“ unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung ⁽⁸⁾.

1.1. Anerkennungsverordnung

In der AVO wird der Begriff der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d beschrieben.



Artikel 10 AVO

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ist Folgendes zu berücksichtigen:

[...]

d) der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe umfasst insbesondere die Zugehörigkeit zu einer Gruppe,

(i) deren Mitglieder tatsächlich oder nach gemeinhin vertretener Auffassung angeborene Merkmale, einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, oder ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

(ii) die in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

[...]

Je nach den Umständen im Herkunftsland umfasst der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks [der Geschlechtlichkeit], sind zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

⁽⁷⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Genf, 28. Juli 1951, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137. Siehe Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2.

⁽⁸⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, S. 2.



1.2. Rechtsprechung auf Ebene der EU

In diesem Leitfadens wird die folgende Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt (siehe Auszüge aus den offiziellen Zusammenfassungen der Rechtssachen des EuGH, Abschnitt [5. Rechtsprechung auf EU-Ebene](#)).



EuGH, X, Y und Z, 2013 ⁽⁹⁾

Der EuGH wurde vom Raad van State (Niederlande) um Vorabentscheidung hinsichtlich der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz auf Grundlage der sexuellen Orientierung ersucht.

Das vorlegende Gericht stellte drei Fragen:

1. Können Homosexuelle (im Sinne von Artikel 10 der [Richtlinie 2011/95/EU](#) ⁽¹⁰⁾) als eine bestimmte soziale Gruppe betrachtet werden?
2. Wie soll geprüft werden, was eine Verfolgungshandlung wegen homosexueller Handlungen ist?
3. Stellt das Unter-Strafe-Stellen homosexueller Handlungen eine Verfolgung dar?



EuGH, F, 2018 ⁽¹¹⁾

Der EuGH wurde von einem ungarischen Gericht um Vorabentscheidung zum Einsatz psychologischer Gutachten für die Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben einer antragstellenden Person ersucht, die ihren Antrag mit der Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung begründete.



EuGH, Ahmedbekova, 2018 ⁽¹²⁾

Der EuGH wurde von einem bulgarischen Verwaltungsgericht um Vorabentscheidung zur Auslegung verschiedener Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (ARL) und der Asylverfahrensrichtlinie ersucht ⁽¹³⁾. Das vorlegende Gericht stellte diesbezüglich neun

⁽⁹⁾ Urteil des EuGH vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C199/12 bis C201/12, EU:C:2013:720. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽¹⁰⁾ [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011).

⁽¹¹⁾ Urteil des EuGH vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal](#), C-473/16, EU:C:2018:36. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽¹²⁾ Urteil des EuGH vom 4. Oktober 2018, [Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Ogla Ahmedbekov/ Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite](#), C-652/16, EU:C:2018:801 Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽¹³⁾ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).



Fragen. Mit der siebten Frage sollte geklärt werden, ob durch die Tatsache, dass eine antragstellende Person Beschwerde gegen ihr Herkunftsland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben hat, die Zugehörigkeit dieser antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben ist oder es sich um eine politische Überzeugung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e ARL handelt.

**EuGH, WS, 2024 ⁽¹⁴⁾**

Der EuGH wurde von einem bulgarischen Verwaltungsgericht um eine Vorabentscheidung zu verschiedenen Bestimmungen der ARL ersucht. Das vorlegende Gericht stellte diesbezüglich fünf Fragen. Mit den ersten drei Fragen, die zusammen geprüft wurden, wollte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen die Frauen dieses Landes

insgesamt als „einer bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, oder ob die betreffenden Frauen ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen müssen, um einer solchen Gruppe angehören zu können ⁽¹⁵⁾.

**EuGH, K und L, 2024 ⁽¹⁶⁾**

Der EuGH wurde von einem niederländischen Bezirksgericht um eine Vorabentscheidung über die Auslegung des Begriffs der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ersucht. Das vorlegende Gericht stellte fünf Fragen:

In seinen ersten beiden Fragen fragte das Gericht

im Wesentlichen [...], ob Art. 10 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 [ARL] dahin auszulegen ist, dass je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland Frauen, auch minderjährige, die Staatsangehörige dieses Landes sind und als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem insbesondere in Art. 2 EUV verankerten Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann ⁽¹⁷⁾.

⁽¹⁴⁾ Urteil des EuGH vom 16. Januar 2024, [WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet](#), C-621/21, EU:C:2024:47. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽¹⁵⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14, Rn. 35.

⁽¹⁶⁾ Urteil des EuGH vom 11. Juni 2024, [K und L/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid](#), C-646/21, EU:C:2024:487. Eine Zusammenfassung ist in der [EUAA-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽¹⁷⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 34.



2. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen des Prüfverfahrens

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein eigenständiger Begriff, kann nicht unabhängig betrachtet werden und darf nur geprüft werden, wenn die Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland nachgewiesen werden kann.

In den Leitlinien der EUAA zur Anerkennung als international Schutzberechtigte/r ⁽¹⁸⁾ wird die Prüfung eines individuellen Antrags auf internationalen Schutz als ein schrittweiser Prozess dargestellt.

Im Folgenden wird das Verfahren beschrieben, anhand dessen die **Elemente der Definition des Begriffs „Flüchtling“** geprüft werden. In jedem Schritt ist eine Bewertung vorzunehmen.

Schritt 1: Vorbetrachtungen

Die antragstellende Person gehört einem Drittstaat an oder ist staatenlos und befindet sich außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, bzw. als staatenlose Person außerhalb des Landes ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

Schritt 2a: Verfolgung

Die von der antragstellenden Person befürchtete Behandlung kann als Verfolgung beurteilt werden, d. h., es handelt sich um eine ausreichend gravierende Verletzung der Grundrechte oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die ausreichend gravierend im Sinne u. a. von Artikel 9 Absatz 2 AVO ist.

Schritt 2b: Begründete Furcht

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet.

⁽¹⁸⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018, S. 42.



Schritt 2c: Verfolgungsgründe

Die Verfolgung oder der fehlende Schutz vor solchen Handlungen erfolgt (zumindest zum Teil) wegen eines der folgenden (tatsächlichen oder unterstellten) Gründe:

- Rasse;
- Religion;
- Staatsangehörigkeit;
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe;
- politische Überzeugung.

Schritt 3: Subsidiärer Schutz

Die Voraussetzungen für subsidiären Schutz werden nur geprüft, wenn die antragstellende Person keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, d. h., wenn keiner der Schritte 2a, 2b oder 2c erfüllt ist.

Schritt 4: Schutz im Herkunftsland

Es gibt keinen Schutz im Herkunftsland oder die Akteure, die Schutz bieten können, sind nicht in der Lage oder nicht willens, diesen Schutz zu bieten, bzw. der Schutz ist nur vorübergehender Art oder nicht wirksam, d. h., der Schutz erfüllt nicht die Kriterien des Artikels 7 AVO.

Schritt 5: Interne Schutzalternative

Es wird festgestellt, dass es auf der Grundlage der in Artikel 8 AVO genannten Kriterien keine interne Schutzalternative für die antragstellende Person gibt.

Der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann nur dann zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn ebenfalls eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, sofern ein Zusammenhang zwischen der Furcht und dem Grund für diese Furcht ermittelt wurde.



3. Rechtliche Prüfung

3.1. Kumulativer Ansatz

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AVO wird eine bestimmte soziale Gruppe anhand von zwei **kumulativen** Elementen definiert:



Der kumulative Ansatz bedeutet, dass beide oben beschriebene Kriterien, d. h. „gemeinsame Merkmale“ und „deutlich abgegrenzte Identität“ erfüllt sein müssen. Mit anderen Worten: Es reicht nicht aus, festzustellen, dass die Gruppe bestimmte Merkmale, einen bestimmten Hintergrund oder bestimmte Überzeugungen teilt. Auf der Ebene der Gruppe müssen diese Merkmale auch für andere sichtbar sein, sodass die Gruppe als andersartig erkannt wird.

Der kumulative Ansatz wurde in den Urteilen des EuGH in den Rechtssachen X, Y und Z, WS und K und L bekräftigt ⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁹⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote [9](#), Rn. 45, wiederholt in EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#), Rn. 40 und in EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote [16](#), Rn. 40.



**EuGH, X, Y und Z, 2013 ⁽²⁰⁾**

Nach dieser Definition gilt eine Gruppe insbesondere als eine „bestimmte soziale Gruppe“, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.

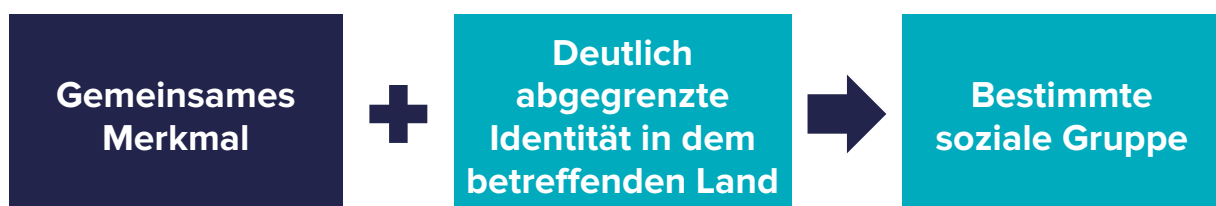
Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. (Rn. 45)

Hinweis zum Ansatz des UNHCR

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das UNHCR im Gegensatz zur AVO keinen kumulativen Ansatz anwendet. Das UNHCR legt den Begriff einer bestimmten sozialen Gruppe wie folgt fest:

Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein. ⁽²¹⁾

3.2. Gemeinsames Merkmal



Dieser Abschnitt widmet sich der ersten Gruppe von Anforderungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe d AVO im Zusammenhang mit einem **gemeinsamen Merkmal oder Hintergrund oder einer gemeinsamen Glaubensüberzeugung**.

⁽²⁰⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote 9, Rn. 45.

⁽²¹⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, S. 3.



Angeborene Merkmale: Ein angeborenes Merkmal bezieht sich auf ein der Person innewohnendes oder immanentes Merkmal, häufig auf ein Merkmal, mit dem eine Person geboren wird. Es ist wichtig zu beachten, dass dieses Merkmal zwar angeboren ist, aber nicht unveränderlich sein muss – das heißt, es muss nicht fest, dauerhaft oder unwandelbar sein.

Gemeinsamer Hintergrund: Ein gemeinsamer Hintergrund kann durch wichtige gemeinsame Erfahrungen, einen erblichen Status oder andere Faktoren wie den sozialen Hintergrund oder den Bildungshintergrund definiert werden. Dieser Hintergrund verbindet die Menschen mittels bedeutsamer Aspekte ihrer Geschichte oder Identität und schafft eine gemeinsame Grundlage für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Merkmale oder Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten: Dabei handelt es sich in der Regel um Merkmale, die mit einem Grundrecht in Zusammenhang stehen. Eine Person darf weder gezwungen werden, auf dieses Merkmal zu verzichten, noch kann von ihr erwartet werden, dieses Merkmal oder diese Glaubensüberzeugung geheim zu halten oder Zurückhaltung beim Ausleben zu üben ⁽²²⁾. Das UNHCR erklärt: Die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe beinhaltet diejenigen „Charakteristika, die unveränderlich sind, sowie Merkmale, die zwar geändert werden könnten, deren Änderung aber nicht verlangt werden sollte, da sie außerordentlich eng mit der Identität der Person verbunden oder Ausdruck fundamentaler Menschenrechte sind.“ ⁽²³⁾

Es ist wichtig zu erkennen, dass die drei oben genannten Kategorien gemeinsamer Merkmale einander ergänzen. Sie können sich überschneiden und in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden. Diese Kategorien basieren auf einem gemeinsamen Grundsatz, und ein individuelles Profil kann je nach nationaler Entscheidungspraxis mehreren Kategorien entsprechen. So kann beispielsweise das Alter, wenngleich nicht unveränderlich, von einigen als „angeborenes Merkmal“ und von anderen als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann,“ eingeordnet werden. Wenn ein Merkmal sinnvollerweise in zwei

⁽²²⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote 9, und wiederholt in EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 63.

⁽²³⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, S. 3.



oder drei Kategorien eingeordnet werden kann, ist es für die Fortsetzung des Prüfprozesses nicht unbedingt erforderlich, die am besten geeignete Kategorie zu bestimmen. Umgekehrt sind vor der Entscheidung, ob das Kriterium des gemeinsamen Merkmals erfüllt ist, immer alle Kategorien zu prüfen.

Die antragstellende Person muss nicht tatsächlich über das gemeinsame Merkmal verfügen. Solange das Merkmal ihr im Herkunftsland zugeordnet oder unterstellt wird, ist die Bedingung des gemeinsamen Merkmals erfüllt ⁽²⁴⁾.

Nachstehend findet sich eine nicht erschöpfende Aufstellung von Beispielen für häufig auftretende gemeinsame Merkmale. Dabei ist zu beachten, dass zur Begründung einer bestimmten sozialen Gruppe die gemeinsamen Merkmale von einer Untersuchung der deutlich abgegrenzten Identität in dem spezifischen Herkunftsland gestützt werden müssen.

- **Biologisches Geschlecht und soziales Geschlecht:** Geschlecht und soziales Geschlecht können als angeborene Merkmale betrachtet werden, selbst wenn Geschlecht und soziales Geschlecht einer Person nicht unveränderlich sind und sich ändern können. In der Rechtssache WS ⁽²⁵⁾ entschied der EuGH, dass die Tatsache, eine Frau zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um die Voraussetzung des gemeinsamen Merkmals zu erfüllen.

In der Praxis ist das Kriterium der „deutlich abgegrenzten Identität“ in den meisten Herkunftsländern nur begründet, wenn biologisches Geschlecht und/oder soziales Geschlecht mit zusätzlichen gemeinsamen Merkmalen verbunden sind, die für die sie umgebende Gesellschaft entscheidend sind, um die Gruppe als andersartig wahrzunehmen.

- **Angeborene Störungen:** Angeborene Störungen wie Albinismus können als angeborenes Merkmal betrachtet werden.
- **Behinderungen** ⁽²⁶⁾: Bestimmte geistige und körperliche Behinderungen können als angeborene Merkmale betrachtet werden, insbesondere wenn sie von Geburt an vorhanden sind, wie Blindheit, Taubheit oder spezifische Entwicklungsstörungen. Menschen mit anderen Behinderungen können als Personen betrachtet werden, die einen gemeinsamen Hintergrund teilen, der nicht verändert werden kann, wodurch eine bestimmte soziale Gruppe auf der Grundlage gemeinsamer Erfahrungen und Herausforderungen entsteht. Insbesondere Behinderungen als Folge von Konflikten oder Kriegen können ebenfalls in diese Kategorie fallen, was die Auswirkungen äußerer Umstände unterstreicht, die das körperliche oder geistige Wohlbefinden eines Menschen dauerhaft beeinträchtigen.

⁽²⁴⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 47.

⁽²⁵⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14, Rn. 42.

⁽²⁶⁾ „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“, Artikel 1 des [Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#) (A/RES/61/106), angenommen am 13. Dezember 2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York, in Kraft getreten am 3. Mai 2008.



- **Übertretung moralischer Regeln und Verstoß gegen herrschende Normen:**

Bestimmte Übertretungen moralischer Regeln können ebenfalls einen gemeinsamen Hintergrund darstellen, der nicht verändert werden kann.

In der Rechtssache *WS* entschied der EuGH, dass die Weigerung, eine Zwangsheirat einzugehen, oder ihr zu entkommen, als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ angesehen werden könne ⁽²⁷⁾.

In der Rechtssache *K und L* entschied der EuGH, dass Frauen, die sich im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Männern und Frauen identifizieren, einen gemeinsamen Hintergrund teilen, der nicht verändert werden kann ⁽²⁸⁾.

In anderen Fällen kann ein Verstoß gegen die gesellschaftlichen Normen mit einer Glaubensüberzeugung verbunden sein, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.

In der Rechtssache *K und L* entschied der Gerichtshof, dass das Merkmal einer „tatsächliche[n] Identifizierung [...] mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern“, das eine Frau aufweist, als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung angesehen werden [kann], die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“ ⁽²⁹⁾. Frauen können den Wunsch haben, im Alltagsleben gleichberechtigt zu sein. Dazu zählt auch, die eigenen Lebensentscheidungen, bei denen es sich um identitätsbildende Entscheidungen handelt, frei treffen zu können. Dabei handelt es sich unter anderem um Entscheidungen in Bezug auf Bildungsweg und Berufswahl, Ausmaß und Art der Aktivitäten im öffentlichen Raum, die Möglichkeit, durch eine außerhäusliche Tätigkeit wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen, die Wahl, allein oder mit Familie zu leben, und die Partnerwahl ⁽³⁰⁾.

Die Weigerung der Eltern, ihr Kind einer Verstümmelung der weiblichen Genitalien zu unterziehen, könnte ebenfalls als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung angesehen werden, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“.

- **Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität** können als Merkmale betrachtet werden, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.
- **Schwere Erkrankungen und Krankheiten:** Einige Erkrankungen und schwere Krankheiten wie beispielsweise HIV/AIDS können als gemeinsamer Hintergrund betrachten werden, der nicht verändert werden kann.

⁽²⁷⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14, Rn. 51.

⁽²⁸⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 45.

⁽²⁹⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 44.

⁽³⁰⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 44.



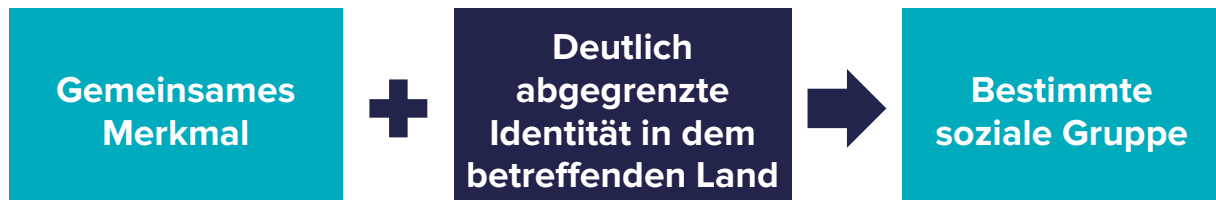
- **Verwandtschaftsbande:** Diese können als angeborenes Merkmal (z. B. die Familie, in die eine Person hineingeboren wird) oder als gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann (z. B. aufgrund von Heirat oder einer bestimmten familiären Situation), gesehen werden ⁽³¹⁾.

Das gemeinsame Merkmal darf nicht ausschließlich auf eine gemeinsame Furcht vor Verfolgung beschränkt sein.

Es ist zu beachten, dass das gemeinsame Merkmal nicht nur die Furcht vor Verfolgung sein darf. Der EuGH hat in der Rechtssache WS bekräftigt, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe unabhängig von den Verfolgungshandlungen festzustellen ist, denen die Mitglieder dieser Gruppe im Herkunftsland zum Opfer fallen können ⁽³²⁾. Die bestimmte soziale Gruppe kann nicht durch Verfolgungshandlungen definiert werden. Andernfalls wäre jede Einzelperson, die eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, eine bestimmte soziale Gruppe und hätte daher Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die übrigen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität und politische Überzeugung) wären dann jeglicher Bedeutung beraubt, da die bloße Tatsache einer begründeten Furcht für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichend wäre.

Auch in den Richtlinien des UNHCR wird die Bedeutung dieses Prinzips hervorgehoben, da dort eine bestimmte soziale Gruppe in folgender Weise definiert wird: „eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen“ ⁽³³⁾.

3.3. Deutlich abgegrenzte Identität



Nach Prüfung des gemeinsamen Merkmals muss festgestellt werden, ob die Gruppe in dem betreffenden Land **eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.**

Identität zu definieren ist grundsätzlich schwierig, da es verschiedene theoretische Rahmen für das Verständnis ihres Wesens und ihrer Entstehung gibt. Die AVO bietet jedoch als Teil der Definition des Begriffs „Flüchtling“ eindeutige Leitlinien, wie das Vorhandensein einer deutlich abgegrenzten Identität in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen

⁽³¹⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14, Rn. 50.

⁽³²⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14, Rn. 55.

⁽³³⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, Absatz 11.



Gruppe zu ermitteln ist. Gemäß der AVO wird eine bestimmte soziale Gruppe als Gruppe mit einer deutlich abgegrenzten Identität in dem betreffenden Land wahrgenommen, wenn sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

1. Deutlich abgegrenzte Identität ist hinsichtlich der Gegebenheiten im Herkunftsland zu untersuchen

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AVO hat die Gruppe „in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität [...], da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.

Die deutlich abgegrenzte Identität ist von den spezifischen Gegebenheiten abhängig, die in dem betreffenden Herkunftsland vorherrschen. Eine Gruppe kann in einem Land als andersartig betrachtet werden (im Sinne der AVO) und in einem anderen Land nicht so wahrgenommen werden.

Es kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass ein bestimmtes Profil per Definition oder aus abstrakter Sicht eine bestimmte soziale Gruppe ausmacht. Die Prüfung einer deutlich abgegrenzten Identität muss immer vor dem Hintergrund der nationalen Gegebenheiten im Herkunftsland erfolgen.

Um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe in einem Land zu prüfen, ist der Zugang zu sachdienlichen und aktuellen Informationen über das Herkunftsland erforderlich. Es ist auch wichtig zu beachten, dass eine bestimmte soziale Gruppe nicht unbedingt eine abgegrenzte Identität haben muss, die im gesamten Herkunftsland wahrgenommen wird. In einigen Fällen kann sich die Existenz der Gruppe auf bestimmte Regionen oder Gebiete innerhalb des Landes beschränken, insbesondere auf diejenigen, aus denen die antragstellende Person stammt ⁽³⁴⁾.

2. Betrachtung als andersartig durch die umgebende Gesellschaft

In dieser Phase hat der Sachbearbeitende zu prüfen, ob die betreffende Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Bei der Prüfung, ob eine Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft (im Herkunftsland) als andersartig betrachtet wird, können verschiedene Indikatoren herangezogen werden. In der Rechtssache WS ⁽³⁵⁾ entschied der EuGH, dass „Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden [können] und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können“.

Die beiden nachstehend beschriebenen Indikatoren beziehen sich auf (a) Stigmatisierung oder Ausgrenzung durch rechtliche Normen und (b) Stigmatisierung oder besondere Betrachtung durch die Gesellschaft (d. h. aufgrund sozialer oder moralischer Normen). Diese Indikatoren

⁽³⁴⁾ Dies gilt unbeschadet der Prüfung einer internen Schutzalternative, die im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung durchgeführt wird.

⁽³⁵⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#), Rn. 52.



stellen als solche keine Voraussetzungen für die Feststellung einer bestimmten Identität dar; sie werden als Beispiele für Indikatoren angeführt, die unter bestimmten Umständen für die Identifizierung einer sozialen Gruppe hilfreich sein können.

Die Betrachtung durch die sie umgebende Gesellschaft muss sich nicht notwendigerweise auf die gesamte Gesellschaft des Herkunftslandes beziehen. In der Rechtssache *WS* hat der Gerichtshof bekräftigt, dass die umgebende Gesellschaft mit dem gesamten Herkunftsland zusammenfallen oder enger eingegrenzt sein könne, z. B. auf einen Teil des Hoheitsgebiets oder der Bevölkerung dieses Landes ⁽³⁶⁾.

Die Wahrnehmung als andersartig sollte zudem nicht nur als etwas notwendigerweise Negatives betrachtet werden. So kann beispielsweise eine privilegierte Klasse von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

a) Stigmatisierung oder Ausgrenzung durch Gesetze

In der Rechtssache *X, Y und Z* gelangte der EuGH zu dem Schluss, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die eine spezifische Gruppe betreffen (in diesem Fall Homosexuelle), die Feststellung erlaubt, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird und daher in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat.



EuGH, *X, Y und Z*, 2013 ⁽³⁷⁾

Insoweit ist anzuerkennen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. (Rn. 48)

Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. (Rn. 49)

Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die eine spezifische Gruppe betreffen, oder von Gesetzen, die bestimmte Gruppen diskriminieren, kann die Feststellung stützen, dass diese Gruppen von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

b) Stigmatisierung oder besondere Betrachtung durch die Gesellschaft

⁽³⁶⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#), Rn. 54.

⁽³⁷⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote [9](#), Rn. 48 und 49.



Da eine bestimmte soziale Gruppe mit der sie umgebenden Gesellschaft in Zusammenhang steht, ist es wichtig, die Funktionsweise der Gesellschaft und deren unterschiedlichen Umgang mit Gruppen zu untersuchen.

Diese kann sich anhand von diskriminierenden Handlungen und Glaubensüberzeugungen, Ausgrenzung oder der Gewährung von Privilegien für bestimmte Gruppen zeigen.

Diskriminierung oder Ausgrenzung kann unter anderem den eingeschränkten Zugang zu Arbeitsplätzen, Wohnraum, medizinischer Behandlung oder Bildung umfassen. Bestimmte soziale Gruppen können im Herkunftsland oder in bestimmten Bereichen des Herkunftslandes als Paria betrachtet werden oder außerhalb der restlichen Gesellschaft oder Bevölkerung stehen.

Bestimmte Gruppen können auch aufgrund bestimmter Traditionen und Gewohnheiten bzw. religiöser oder politischer Glaubensgrundsätze stigmatisiert werden. In Ländern oder Regionen, in denen die Prävalenzrate der weiblichen Genitalverstümmelung hoch ist, können Frauen und Mädchen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben und nicht der Genitalverstümmelung unterzogen wurden, von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und daher eine deutlich abgegrenzte Identität haben.

In der Rechtssache WS entschied der Gerichtshof, dass Frauen (in ihrer Gesamtheit) in Herkunftsländern, in denen sie aufgrund ihres Geschlechts „physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind“, als Personen mit deutlich abgegrenzter Identität angesehen werden können ⁽³⁸⁾. In demselben Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen oder beenden, als Personen mit einer deutlich abgegrenzten Identität angesehen werden können, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens „stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt“ ⁽³⁹⁾.



EuGH, WS, 2024 ⁽⁴⁰⁾

Folglich können Frauen insgesamt als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden, wenn feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind. (Rn. 57)

[...] Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, [können] als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die

⁽³⁸⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#), Rn. 57.

⁽³⁹⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#), Rn. 58.

⁽⁴⁰⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#).



sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt. (Rn. 58)

3.4. Zugehörigkeit

Nach der AVO beziehen sich die deutlich abgegrenzte Identität und die Wahrnehmung als andersartig auf die gesamte Gruppe. In der umgebenden Gesellschaft sollte es ein allgemeines Bewusstsein geben, dass die betreffende soziale Gruppe existiert, und ihre Mitglieder sollten als andersartig betrachtet werden.

Ein Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe kann als Einzelperson für die umgebende Gesellschaft „unsichtbar“ oder „unerkenntbar“ sein, aber die Tatsache, dass es die gemeinsamen Merkmale dieser bestimmten sozialen Gruppe teilt, macht die Person zu einem Mitglied dieser Gruppe. Beispielsweise kann die sexuelle Orientierung einer Person für die sie umgebende Gesellschaft nicht sichtbar sein, wenn die antragstellende Person nicht offen über diese spricht. Die Existenz einer **bestimmten sozialen Gruppe** ist nicht abhängig von den Handlungen oder Tätigkeiten ihrer Mitglieder. Eine bestimmte soziale Gruppe kann auch bestehen – was auch oftmals der Fall ist –, ohne dass eine inhärente Tätigkeit mit ihr verbunden ist.

Der Zusammenhalt unter den Mitgliedern einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein notwendiges Kriterium für die Zugehörigkeit. Die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe müssen einander nicht kennen oder auf irgendeine Art und Weise miteinander verbunden sein oder interagieren. Der wesentliche Faktor ist, dass die Personen ein gemeinsames Merkmal aufweisen, das sie von der breiteren Gesellschaft unterscheidet. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder in irgendeiner direkten Beziehung zueinander stehen. Außerdem ist die subjektive Überzeugung einer Person, einer Gruppe anderer Personen, die dasselbe Merkmal teilen, nicht anzugehören, für die Feststellung der Zugehörigkeit unerheblich. Der Schwerpunkt liegt auf der objektiven Existenz des gemeinsamen Merkmals und nicht auf der persönlichen Wahrnehmung der betreffenden Personen ⁽⁴¹⁾.

Geheimhaltung oder Zurückhaltung. In der Rechtssache *X, Y und Z* entschied der EuGH, dass von Antragstellenden nicht erwartet werden könne, ein Merkmal geheim zu halten, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden könnten, auf es zu verzichten. Zudem führte der Gerichtshof aus, dass von einer antragstellenden Person nicht erwartet werden könne, Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung zu üben. Dass eine antragstellende Person die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass sie beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.

⁽⁴¹⁾ EuGH, 2024, *K und L*, siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 44; siehe auch UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, Absatz 15.



In ähnlicher Weise hat der EuGH in der Rechtssache K und L entschieden, dass bei Frauen, die sich mit dem Wert der Gleichheit der Geschlechter identifizieren, die Tatsache, dass sie durch Zurückhaltung beim Ausdruck dieses Wertes der Gefahr der Verfolgung entgehen können, nicht berücksichtigt werden sollte ⁽⁴²⁾.



EuGH, X, Y und Z, 2013 ⁽⁴³⁾

In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. (Rn. 46)

Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten. (Rn. 70)

Dass er die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich. (Rn. 75)

Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden vernünftigerweise nicht erwarten, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. (Rn. 76)



EuGH, K und L, 2024 ⁽⁴⁴⁾

Im vorliegenden Fall ist es Sache des vorlegenden Gerichts, insbesondere zu prüfen, ob sich die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern [...] identifizieren und sie in ihrem Alltagsleben in Anspruch nehmen wollen, so dass dieser Wert einen integrierenden Bestandteil ihrer Identität darstellt, und ob sie daher von der sie umgebenden Gesellschaft in ihrem Herkunftsland als andersartig betrachtet werden. Dass sie die tatsächliche Gefahr einer Verfolgung wegen dieser Identifizierung dadurch vermeiden könnten, dass sie bei deren Ausdruck Zurückhaltung üben, ist insoweit unbeachtlich [...]. (Rn. 63)

Die Größe einer Gruppe, d. h. die Zahl der Mitglieder oder der die Gruppe bildenden Personen, ist für die Beurteilung der Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe nicht von Bedeutung.

⁽⁴²⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote [16](#), Rn. 63.

⁽⁴³⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote [9](#), Rn. 46, 70, 75 und 76.

⁽⁴⁴⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote [16](#).



Eine bestimmte soziale Gruppe kann aus einer sehr geringen Zahl von Personen (z. B. Personen mit einer seltenen Krankheit/Behinderung) bestehen oder eine größere Zahl von Personen umfassen (z. B. lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender-, intersexuelle und queere Personen (LGBTIQ-Personen) in einem Land). Es sei daran erinnert, dass andere Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität und politische Überzeugung) auch eine sehr große oder sehr geringe Zahl von Personen umfassen können. Zudem gibt es zahlreiche ausführlich dokumentierte Beispiele für dominante Minderheitengruppen, die eine Mehrheit aus einem in der Flüchtlingskonvention genannten Grund verfolgen.

Der Begriff „bestimmte“ in der Bezeichnung „bestimmte soziale Gruppe“ beschreibt die Tatsache, dass diese Gruppe identifizierbar ist. Er bezieht sich nicht auf die Größe der Gruppe ⁽⁴⁵⁾.

Schlussfolgerung zur Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe

Die Erfüllung sowohl des Kriteriums eines gemeinsamen Merkmals als auch der deutlich abgegrenzten Identität führt zu dem Schluss, dass die antragstellende Person einer bestimmten sozialen Gruppe angehört, wodurch das Vorliegen einer der fünf Verfolgungsgründe gemäß der Definition des Begriffs „Flüchtling“ nachgewiesen wird.

3.5. Verknüpfung („wegen“)

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe allein begründet keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Sobald die Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe festgestellt wurde, ist im nächsten Schritt das Vorliegen einer Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit der antragstellenden Person und deren Furcht vor Verfolgung bzw. der fehlende Schutz zu prüfen.

Die **Verknüpfung („wegen“)** ist der ursächliche Zusammenhang zwischen:

- der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und der begründeten Furcht vor Verfolgung
- oder
- der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und der Abwesenheit eines wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutzes vor Verfolgung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 AVO und insbesondere des mangelnden Willens der Akteure, die Schutz bieten können, Schutz vor befürchteter Verfolgung zu bieten, sofern die Verfolgungshandlung selbst nicht mit einem Verfolgungsgrund verbunden ist.

⁽⁴⁵⁾ UNHCR, [*Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*](#), 7. Mai 2002, Absatz 18.



Entscheidend ist die Verknüpfung zwischen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und der Furcht vor Verfolgung aufgrund einer Verfolgungshandlung oder fehlenden Schutzes.



Beispiel für mangelnden Willen, Schutz zu bieten: Ein homosexueller Mann ist Opfer krimineller Handlungen, die nicht aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung oder eines anderen in der Flüchtlingskonvention genannten Grundes begangen wurden; die zuständigen Behörden weigern sich jedoch aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung, die Straftaten zu untersuchen oder ihm gegebenenfalls physischen Schutz zu bieten.

3.6. Besondere Erwägungen

3.6.1. Mehrere Beweggründe

Mehrere Beweggründe beziehen sich auf Situationen, in denen eine Verfolgungshandlung aus mehr als einem Grund erfolgt, die nicht alle Verfolgungsgründe darstellen. Das Vorhandensein von mindestens einem Verfolgungsgrund als entscheidend beitragender Faktor neben den weiteren Gründen ist ausreichend, um die Definition des Begriffs „Flüchtling“ anzuwenden.

3.6.2. Mehrere Verfolgungsgründe

Abhängig von den Umständen des Einzelfalles können sich ein oder mehrere Verfolgungsgründe überschneiden oder gleichermaßen anwendbar sein. Neben der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe können andere Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung) für ein und dieselbe Verfolgungshandlung anwendbar sein. So stellte der Gerichtshof beispielsweise in der Rechtssache K und L fest, dass je nach den Gegebenheiten die Verfolgung von Frauen aufgrund ihrer Identifizierung mit dem Wert der Gleichheit der Geschlechter auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer Religion und/oder ihrer politischen Überzeugung erfolgen könne ⁽⁴⁶⁾.

Sachbearbeitende sollte daher stets auf das Vorhandensein weiterer Verfolgungsgründe achten.

⁽⁴⁶⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote [16](#), Rn. 52.

3.6.3. Einzelfallprüfung

Es ist zu beachten, dass bei Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung nicht jedes Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe der Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt sein muss. Wie bei den anderen Verfolgungsgründen haben nicht alle Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe notwendigerweise Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Ein Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe kann aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, während ein anderes Mitglied derselben Gruppe keinerlei Furcht vor Verfolgung hat. Ebenso kann es persönliche Umstände geben, unter denen einem Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe Schutz gewährt wird, während andere Mitglieder derselben bestimmten sozialen Gruppe nicht geschützt sind.



4. Anwendung der Prüfung zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

In diesem Abschnitt soll die Anwendung der in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Prinzipien dargestellt werden. Die in diesem Abschnitt erläuterten Profile wurden ausgewählt, um die praktische Durchführung der Prüfung zu zeigen. Sie stellen **keine Beispiele für bestimmte soziale Gruppen** dar. Wie bereits erwähnt, sind die bestimmten sozialen Gruppen stets im Hinblick auf die individuellen Merkmale und die spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsland zu ermitteln.

Bei der Bewertung der Frage, ob eine Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehört, ist es für die Entscheidungstragenden besonders wichtig, sich **nicht auf stereotype Konzepte und kulturell verzerrte Verallgemeinerungen oder Annahmen zu stützen**, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorhandensein bzw. der Abwesenheit von bestimmten sichtbaren Merkmalen ⁽⁴⁷⁾.

4.1. Profile im Zusammenhang mit sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC)

Sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und geschlechtliche Ausdrucksformen werden in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 AVO ausdrücklich erwähnt.



Artikel 10 Absatz 2

[...]

Je nach den Umständen im Herkunftsland umfasst der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks [der Geschlechtlichkeit], sind zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

⁽⁴⁷⁾ UNHCR, [UNHCR intervention before the Court of Justice of the European Union in the cases of Minister voor Immigratie en Asiel v. X, Y and Z](#) [Stellungnahme des UNHCR vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in den Rechtssachen Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z], 28. September 2012, S. 12.



4.1.1. Gemeinsames Merkmal

In der Rechtssache X, Y und Z urteilte der EuGH, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten:



EuGH, X, Y und Z, 2013 ⁽⁴⁸⁾

In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Diese Auslegung wird durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 2 bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. (Rn. 46)

Zudem befand der Gerichtshof, dass von einer antragstellenden Person nicht erwartet werden könne, dass sie ein Merkmal geheim hält, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden könne, auf es zu verzichten, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Der Gerichtshof führte aus, dass von einer antragstellenden Person nicht erwartet werden könne, Zurückhaltung (beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung) zu üben, und dass der Umstand, dass sie die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass sie beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übe als eine heterosexuelle Person, insoweit unbeachtlich sei.



EuGH, X, Y und Z, 2013 ⁽⁴⁹⁾

Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten. (Rn. 70)

Daher kann nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden. (Rn. 71)

Wie bereits erwähnt, sind die unterschiedlichen Arten der gemeinsamen Merkmale (angeborenes Merkmal, gemeinsamer Hintergrund bzw. Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass die betreffende Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten) komplementär und nicht immer eindeutig abgrenzbar. So kann beispielsweise die sexuelle Ausrichtung von einigen als angeborenes Merkmal betrachtet werden. Dies zeigt, wie das gemeinsame Merkmal durch unterschiedliche Argumente gestützt werden kann ⁽⁵⁰⁾.

⁽⁴⁸⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote 9, Rn. 46.

⁽⁴⁹⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote 9, Rn. 70 und 71.

⁽⁵⁰⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 23. Oktober 2012, Absatz 47.



4.1.2. Deutlich abgegrenzte Identität

Da es sich bei der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC) um ein gemeinsames Merkmal handelt, ist die zweite Frage, um zu ermitteln, ob die betreffende Person einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig ist, die Frage nach der deutlich abgegrenzten Identität aufgrund dieses gemeinsamen Merkmals, d. h., ob die Gruppe aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, Geschlechtsidentität und/oder des Ausdrucks ihrer Geschlechtlichkeit von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Die entscheidende Frage, die sich den Sachbearbeitenden stellt, ist, wie sich die Wahrnehmung der Andersartigkeit manifestiert. In der Rechtssache *X, Y und Z* misst der Gerichtshof dem Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, Bedeutung bei. Dies stützt die Feststellung, dass Homosexuelle eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.



EuGH, *X, Y und Z*, 2013 ⁽⁵¹⁾

Insoweit ist anzuerkennen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. (Rn. 48)

Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. (Rn. 49)

Die Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer SOGIESC kann durch strafrechtliche oder diskriminierende Bestimmungen bzw. politische Maßnahmen oder inoffizielle staatliche Praktiken sowie durch die umgebende Gesellschaft selbst erfolgen. Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen ist keine Voraussetzung für die Festlegung einer deutlich abgegrenzten Identität im Hinblick auf die SOGIESC.

In Ländern, in denen es keine Gesetze gibt, die Personen aufgrund ihrer SOGIESC bestrafen oder diskriminieren, können LGBTIQ-Personen dennoch eine deutlich abgegrenzte Identität haben, wenn beispielsweise in der sie umgebenden Gesellschaft eine Kultur der Intoleranz besteht.

Sind die Kriterien des gemeinsamen Merkmals und der deutlich abgegrenzten Identität erfüllt, kann die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe im Kontext des betreffenden Herkunftslandes oder eines Teils als gegeben angesehen werden.

⁽⁵¹⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), siehe Verweis in Fußnote [9](#), Rn. 48 und 49.



4.1.3. Verknüpfung

Die bloße Feststellung der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Herkunftsland ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Die Gründe für die Verfolgung können auf einer Vielzahl von Beweggründen beruhen (siehe Abschnitt [3.6.1. Mehrere Beweggründe](#)), wobei beispielsweise die Verfolgungshandlung sowohl kriminell als auch durch die Zugehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Gruppe motiviert sein kann (z. B. die Erpressung von LGBTIQ-Personen zur finanziellen Bereicherung).

In Situationen, in denen eine Kultur der Intoleranz herrscht, ist der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, häufig ein nichtstaatlicher Akteur. Die Akteure, die Schutz bieten können, könnten nicht in der Lage oder bereit sein, diesen Schutz zu bieten, bzw. der Schutz ist nicht wirksam oder vorübergehender Natur.

4.2. Geschlecht

Der Begriff „Geschlecht“ in seiner sozialen Bedeutung (Gender) bezieht sich auf die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind ⁽⁵²⁾.



Erwägungsgrund 40 AVO

Ferner ist es notwendig, eine gemeinsame Begriffsbestimmung für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ einzuführen. Bei der Abgrenzung einer bestimmten sozialen Gruppe sollten mit der sexuellen Ausrichtung oder dem Geschlecht, einschließlich der Geschlechtsidentität und dem Geschlechtsausdruck, des Antragstellers zusammenhängende Fragen, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen in Verbindung stehen und beispielsweise zu Genitalverstümmelung, Zwangssterilisation oder Zwangsabtreibung führen könnten, angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung im Zusammenhang stehen. Je nach den Umständen des Einzelfalls könnte auch eine Behinderung eine Grundlage für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe darstellen.

⁽⁵²⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 23. Oktober 2012, Absatz 47.



Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 AVO

[...] Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks [der Geschlechtlichkeit], sind zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen zu berücksichtigen.



Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f AVO

Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

f) Handlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

In bestimmten Gesellschaften gibt es diskriminierende Gesetze und gesellschaftliche Praktiken, die sich gegen Frauen allein aufgrund ihres Geschlechts richten. Auch wenn das bloße Vorhandensein eines solchen Gesetzes oder einer solchen Praxis nicht automatisch das Vorhandensein einer bestimmten sozialen Gruppe belegt, so dient es doch als entscheidender Indikator, der im Kontext des Herkunftslandes näher untersucht werden muss. Dazu gehört die Bewertung, wie tief das Gesetz oder die Praxis in der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Geschlechtsidentität verankert ist, wie es durchgesetzt oder angewandt wird und auf welche Weise es Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Bei einer umfassenden Analyse muss geprüft werden, ob durch das Gesetz oder die Praxis eine deutlich abgegrenzte Identität für Frauen als Gruppe geschaffen wird.

Der EuGH wurde ersucht, über die Auslegung des Begriffs der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe im Zusammenhang mit zwei geschlechtsbezogenen Fällen zu entscheiden.

In der Rechtssache *WS* ⁽⁵³⁾ entschied der EuGH, dass je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen „**Frauen**“ insgesamt (siehe Abschnitt [4.2.1. Frauen als bestimmte soziale Gruppe](#)) als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden können. In demselben Urteil vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass **Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen oder sich ihr entziehen** (siehe Abschnitt [4.2.2. Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen oder beenden](#)), je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen ebenfalls eine bestimmte soziale Gruppe darstellen können.

⁽⁵³⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#).

Darüber hinaus bekräftigte der EuGH in der Rechtssache *K und L* ⁽⁵⁴⁾, dass je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland „**Frauen, die [...] als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat [der Europäischen Union] gekommen ist**“, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können (siehe Abschnitt [4.2.3. Frauen, die sich mit dem Wert der Gleichheit der Geschlechter identifizieren](#)).

Schließlich kommen in der Praxis neben Profilen, über die Entscheidungen des EuGH vorliegen, auch Fälle im Zusammenhang mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (siehe Abschnitt [4.2.4. Verstümmelung weiblicher Genitalien](#)) sowie andere Profile häufig vor (siehe Abschnitt [4.2.5. Andere mögliche geschlechtsspezifische Profile](#)).

4.2.1. Frauen als bestimmte soziale Gruppe

In der Rechtssache *WS* entschied der Gerichtshof, dass je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl **Frauen insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen eine bestimmte soziale Gruppe darstellen können**.



EuGH, *WS*, 2024 ⁽⁵⁵⁾

[...] Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 [ist] dahin auszulegen [...], dass je nach den im Herkunftsland herrschenden Verhältnissen sowohl die Frauen dieses Landes insgesamt als auch enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, als „einer bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann. (Rn. 62)

a) Gemeinsames Merkmal

Der Gerichtshof bestätigte, dass **die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstelle**. Der Gerichtshof führte aus, dass dies nicht die Möglichkeit ausschließe, dass Frauen zusätzliche angeborene Merkmale oder andere gemeinsame Merkmale aufweisen.

Die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, reicht aus, um die erste Voraussetzung für die Identifizierung einer bestimmten sozialen Gruppe der Frauen zu erfüllen.

⁽⁵⁴⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote [16](#).

⁽⁵⁵⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#).

EuGH, WS, 2024 ⁽⁵⁶⁾

Was zweitens die in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 vorgesehene und in Rn. 40 des vorliegenden Urteils wiedergegebene erste Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ betrifft, nämlich mindestens eines der drei in dieser Bestimmung genannten Identifizierungsmerkmale zu teilen, ist festzustellen, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen. (Rn. 49)

Das schließt es nicht aus, dass Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie z. B. ein anderes angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, wie eine besondere familiäre Situation oder aber Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass diese Frauen nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, ebenfalls zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 gehören können. (Rn. 50)

b) Deutlich abgegrenzte Identität

Um festzustellen, ob Frauen insgesamt in einem Herkunftsland eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, müssen Sachbearbeitende beurteilen, ob Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft kollektiv als deutlich abgegrenzt wahrgenommen werden. Dazu gehört eine umfassende Bewertung dahingehend, wie gesellschaftliche Normen, rechtliche Rahmenbedingungen und kulturelle Einstellungen gegenüber Frauen ihre kollektive Identität prägen. Die Prüfung muss auf einem objektiven Verständnis der gesellschaftlichen Gegebenheiten beruhen und sicherstellen, dass der Status von Frauen als soziale Gruppe im Zusammenhang mit der umfassenderen Dynamik von Geschlecht, Macht und Verfolgung im jeweiligen Herkunftsland bewertet wird.

In der Rechtssache WS weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich die deutlich abgegrenzte Identität aus sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen im Herkunftsland ergeben könne.

EuGH, WS, 2024 ⁽⁵⁷⁾

Was drittens die zweite Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ angeht, die sich auf die „deutlich abgegrenzte Identität“ der Gruppe im Herkunftsland bezieht, ist festzustellen, dass Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können. (Rn. 52)

⁽⁵⁶⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14.

⁽⁵⁷⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14.

Darüber hinaus kann das Vorliegen einer Diskriminierung oder Verfolgung, der Frauen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sind, ein relevanter Faktor für die Feststellung sein, dass Frauen insgesamt vor allem aufgrund der sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen des betreffenden Herkunftslandes als deutlich abgegrenzt wahrgenommen werden.

Die Tatsache, dass Frauen in einem bestimmten Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts „physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt“ ausgesetzt sind, stützt die Feststellung, dass Frauen in diesem Land eine deutlich abgegrenzte Identität haben können ⁽⁵⁸⁾.



EuGH, WS, 2024 ⁽⁵⁹⁾

[...] können Frauen insgesamt als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden, wenn feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind. (Rn. 57)

c) Verknüpfung

In Herkunftsländern, in denen die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe der Frauen festgestellt wurde, **reicht die bloße Tatsache, dass eine antragstellende Person eine Frau ist, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht aus.**

Die anderen Anerkennungskriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ müssen erfüllt sein. Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass die antragstellende Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der bestimmten sozialen Gruppe der Frauen eine begründete Furcht vor Verfolgung hat.

4.2.2. Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen oder beenden

In der Rechtssache WS bestätigte der Gerichtshof, dass in Ländern, in denen die Zwangsheirat eine soziale Norm darstellt, Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen oder die soziale Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen werden können.

a) Gemeinsames Merkmal

Der Gerichtshof entschied, dass die Ablehnung oder Beendigung einer (zwangsweisen) Ehe als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht geändert werden kann“, angesehen werden könne.

⁽⁵⁸⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#), Rn. 57.

⁽⁵⁹⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote [14](#).

EuGH, WS, 2024 ⁽⁶⁰⁾

In Anbetracht der Angaben in der Vorlageentscheidung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder verheiratete Frauen ihre Haushalte verlassen haben, als „gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, angesehen werden kann. (Rn. 51)

b) Deutlich abgegrenzte Identität

Frauen mit diesem gemeinsamen Hintergrund (d. h. Frauen, die sich einer Zwangsheirat entzogen haben oder verheiratet waren und ihren Haushalt verlassen haben) können als eine bestimmte soziale Gruppe betrachtet werden, wenn festgestellt wird, dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft in ihrem Herkunftsland als andersartig betrachtet werden.

Die deutlich abgegrenzte Identität kann sich aus der Existenz sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen, einschließlich der Praxis der Zwangsheirat, ergeben.

Darüber hinaus kann die Diskriminierung und/oder Verfolgung von Frauen, die die Zwangsheirat ablehnen oder soziale Normen brechen, indem sie eine Zwangsehe beenden, die Feststellung stützen, dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Solche Handlungen können beispielsweise Stigmatisierung, Ausgrenzung, Gewaltakte oder sozialer Ausschluss sein ⁽⁶¹⁾.

EuGH, WS, 2024 ⁽⁶²⁾

[...] können Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt. (Rn. 58)

4.2.3. Frauen, die sich mit dem Wert der Gleichheit der Geschlechter identifizieren

In der Rechtssache *K und L* entschied der EuGH, dass je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland **Frauen, auch minderjährige, die sich im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren**, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können.

⁽⁶⁰⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14.

⁽⁶¹⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14, Rn. 58.

⁽⁶²⁾ EuGH, 2024, [WS](#), siehe Verweis in Fußnote 14.

**EuGH, K und L, 2024 ⁽⁶³⁾**

[...] dass Art. 10 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland Frauen, auch minderjährige, die Staatsangehörige dieses Landes sind und als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann. (Rn. 64)

a) Gemeinsames Merkmal

Der Gerichtshof entschied, dass der Umstand, dass sich eine Frau tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifiziert, als „**[ein Merkmal] oder eine Glaubensüberzeugung [angesehen werden können], die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass [die] Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten**“.

Der Umstand, dass sich die Antragstellerin mit anderen Frauen, die denselben Grundwert teilen, nicht als Teil einer Gruppe sieht, ist unerheblich. Der Glaube an die Gleichheit der Geschlechter ist ein inhärenter Bestandteil ihrer Identität und erfordert keine Gruppenzugehörigkeit, um als zentrales Merkmal ihres Gewissens und ihrer Unversehrtheit anerkannt zu werden ⁽⁶⁴⁾.

**EuGH, K und L, 2024 ⁽⁶⁵⁾**

In diesem Zusammenhang ist zum einen festzustellen, dass, wie der Generalanwalt in Nr. 34 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die tatsächliche Identifizierung einer Frau mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern insoweit, als sie mit dem Wunsch verbunden ist, im Alltagsleben gleichberechtigt zu sein, voraussetzt, dass die Frau ihre eigenen Lebensentscheidungen insbesondere in Bezug auf Bildungsweg und Berufswahl, Ausmaß und Art der Aktivitäten im öffentlichen Raum, die Möglichkeit, durch eine außerhäusliche Tätigkeit wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen, die Wahl, allein oder mit Familie zu leben, und die Partnerwahl, bei denen es sich um identitätsbildende Entscheidungen handelt, frei treffen kann. Unter diesen Umständen kann die tatsächliche Identifizierung einer Drittstaatsangehörigen mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern als „**[ein Merkmal] oder eine Glaubensüberzeugung [angesehen werden]**, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass **[die] Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten**“. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass diese Staatsangehörige nicht meint, mit anderen Drittstaatsangehörigen oder allen sich mit diesem Grundwert identifizierenden Frauen eine Gruppe zu bilden. (Rn. 44)

⁽⁶³⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16.

⁽⁶⁴⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16.

⁽⁶⁵⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16.



Darüber hinaus bekräftigte der Gerichtshof, dass der Umstand, dass sich junge Frauen, auch minderjährige ⁽⁶⁶⁾, während einer identitätsbildenden Lebensphase in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben und sich im Zuge dieses Aufenthalts tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifiziert haben, „**einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann**“ ⁽⁶⁷⁾ darstelle.



EuGH, K und L, 2024 ⁽⁶⁸⁾

[...] kann der Umstand, dass sich junge drittstaatsangehörige Frauen während einer identitätsbildenden Lebensphase in einem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und sich im Zuge dieses Aufenthalts tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifiziert haben, „einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2011/95 darstellen. (Rn. 45)

Die Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern setzt nicht unbedingt eine politische oder religiöse Zugehörigkeit voraus. In bestimmten Zusammenhängen kann sich diese Identifizierung jedoch mit politischen oder religiösen Überzeugungen überschneiden, und die Verfolgung aufgrund dieser Identifizierung kann mehrere Gründe haben. Wenn das Bekenntnis einer Person zur Gleichheit der Geschlechter mit politischen oder religiösen Werten übereinstimmt, kann die Verfolgung wegen dieser Überzeugungen auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sowie auf die politische Meinung oder die Religion zurückgeführt werden. In diesen Fällen ist die Verfolgung nicht allein darin begründet, dass die Person von der Gleichheit der Geschlechter überzeugt ist, sondern auch darin, dass sich diese Überzeugung mit umfassenderen politischen oder religiösen Weltanschauungen überschneiden kann, sodass die Person aus mehreren Gründen im Sinne der Definition des Begriffs „Flüchtling“ verfolgt werden kann ⁽⁶⁹⁾.

Die Asylbehörde muss sich vergewissern, dass sich die Antragstellenden **tatsächlich** mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, d. h., dass sie diese in ihrem Alltagsleben in Anspruch nehmen wollen, und dass dieser Wert ein integrierender Bestandteil ihrer Identität ist. Von der antragstellenden Person sollte **nicht erwartet werden, dass sie diese Identifizierung verheimlicht oder bei deren Ausdruck Zurückhaltung übt** ⁽⁷⁰⁾.

➤ **Identifikation mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern**

Der Gerichtshof hat dargelegt, was unter „Frauen, die sich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren“ zu verstehen ist. Nach Auffassung des Gerichtshofs bedeutet dies, dass die Frau

⁽⁶⁶⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 46.

⁽⁶⁷⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 45.

⁽⁶⁸⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16.

⁽⁶⁹⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 52.

⁽⁷⁰⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 63.



ihre eigenen Lebensentscheidungen insbesondere in Bezug auf Bildungsweg und Berufswahl, Ausmaß und Art der Aktivitäten im öffentlichen Raum, die Möglichkeit, durch eine außerhäusliche Tätigkeit wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen, die Wahl, allein oder mit Familie zu leben, und die Partnerwahl, bei denen es sich um identitätsbildende Entscheidungen handelt, frei treffen kann ⁽⁷¹⁾.

Der Gerichtshof bekräftigte, dass die Tatsache, dass sich eine antragstellende Person während ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifiziert, **nicht als ein Umstand angesehen werden könne, den sie nach Verlassen ihres Herkunftslandes selbst geschaffen hat**. Darüber hinaus **könne dies nicht als eine Aktivität erachtet werden, die die antragstellende Person nach Verlassen ihres Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen hat, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen** im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 AVO **zu schaffen** ⁽⁷²⁾.

b) Deutlich abgegrenzte Identität

Frauen, die sich während ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat tatsächlich mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, können in ihrem Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie aufgrund dieser Identifikation und aufgrund von **sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen** als andersartig betrachtet werden können ⁽⁷³⁾.

4.2.4. Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert die Verstümmelung weiblicher Genitalien als alle Eingriffe, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien teilweise oder ganz entfernt werden, oder andere Verletzungen der weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen vorgenommen werden ⁽⁷⁴⁾.

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine leidvolle traditionelle Praxis und wird als Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen betrachtet ⁽⁷⁵⁾.

Wie bereits dargelegt, bezieht sich Erwägungsgrund 40 der AVO ausdrücklich auf Aspekte, „die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen in Verbindung stehen [...] beispielsweise [...] Genitalverstümmelung“, und die angemessen zu berücksichtigen sind.

⁽⁷¹⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 44.

⁽⁷²⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 62.

⁽⁷³⁾ EuGH, 2024, [K und L](#), siehe Verweis in Fußnote 16, Rn. 49.

⁽⁷⁴⁾ WHO, [Classification of female genital mutilation](#) [Klassifizierung der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen], 2007.

⁽⁷⁵⁾ WHO, [Eliminating Female genital mutilation – An interagency statement – OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM, WHO](#) [Beseitigung der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen – Eine gemeinsame Erklärung – OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM, WHO], S. 8.



a) Gemeinsames Merkmal

Je nach den spezifischen Gegebenheiten im Herkunftsland kann eine bestimmte soziale Gruppe aus Frauen bestehen, deren gemeinsames Merkmal es ist, dass sie keiner Verstümmelung weiblicher Genitalien entsprechend der lokalen Tradition unterzogen wurden oder sich weiterhin weigern, sich dieser Praxis zu unterziehen. Die Definition dieser Gruppe kann anhand mehrerer Dimensionen erfolgen: Sie kann auf angeborenen Merkmalen wie Alter, Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit, auf einem gemeinsamen Hintergrund wie der Entscheidung, keiner Verstümmelung weiblicher Genitalien unterzogen zu werden, und/oder auf einem Merkmal oder einer Glaubensüberzeugung beruhen, die für die Identität oder das Gewissen einer Person von grundlegender Bedeutung sind, insbesondere auf der persönlichen oder kulturellen Einstellung gegen eine Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Sie kann auch Frauen oder Mädchen umfassen, an denen bereits eine Form der Verstümmelung weiblicher Genitalien vorgenommen wurde, die aber dennoch gefährdet sind, eine weitere Form der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu erleiden ⁽⁷⁶⁾.

b) Deutlich abgegrenzte Identität

Um festzustellen, ob die Gruppe von Frauen und Mädchen, die keiner Verstümmelung weiblicher Genitalien entsprechend den lokalen traditionellen Praktiken unterzogen wurden, eine bestimmte soziale Gruppe darstellt, muss unbedingt geprüft werden, ob diese Gruppe innerhalb des jeweiligen Herkunftslandes eine abgegrenzte Identität besitzt. Dazu gehört auch die Prüfung, ob diese Frauen und Mädchen von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

In Ländern oder Regionen, in denen die Verstümmelung weiblicher Genitalien weit verbreitet ist, können Frauen und Mädchen, die sich dieser Praxis nicht oder nach den lokalen Normen „nicht ausreichend“ unterzogen haben, als deutlich abgegrenzt oder anders als jene betrachtet werden, die sich der Prozedur unterzogen haben. Ihre deutlich abgegrenzte Identität könnte sich in sozialer Ausgrenzung äußern, da diese Frauen und Mädchen von ihrer Gemeinschaft als „unrein“ oder „moralisch fragwürdig“ stigmatisiert werden könnten. Die gesellschaftliche Ablehnung kann sich beispielsweise darin äußern, dass Männer sich weigern, Frauen zu heiraten, die sich nicht einer Verstümmelung weiblicher Genitalien unterzogen haben, wodurch sie noch weiter vom allgemeinen sozialen Gefüge isoliert werden.

Wenn sich Frauen und Mädchen aktiv gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien aussprechen oder sich weigern, an dieser leidvollen Praxis teilzunehmen, kann dies außerdem als Missachtung fest verwurzelter sozialer Sitten und Gebräuche erachtet werden, wodurch diese Frauen und Mädchen einer erheblichen Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für Frauen und Mädchen, sondern kann auch Männer betreffen, die sich im Namen ihrer Töchter gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien aussprechen. In einem solchen Kontext kann sowohl die Weigerung, den gesellschaftlichen Erwartungen

⁽⁷⁶⁾ UNHCR, [Guidance Note on refugee claims relating to female genital mutilation](#) [Leitlinien zu Asylanträgen im Zusammenhang mit Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen], Mai 2009, S. 5, Absatz 6.



in Bezug auf die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu entsprechen, als auch die aktive Positionierung dagegen eine klare und definierbare soziale Gruppe schaffen, die durch Verfolgung oder die Gefahr eines Schadens gekennzeichnet ist.

c) Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe (in diesem Fall könnte dies die Gruppe der „Mädchen und Frauen in Land X sein, an denen keine Verstümmelung weiblicher Genitalien vorgenommen wurde und/oder die sich weigern, sich ihr zu unterziehen“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

In diesem Fall, in dem die befürchtete Verfolgung die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist, lässt sich leicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund herstellen. Zudem können weitere Verfolgungsgefahren wie schwere Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung bestehen.

4.2.5. Andere mögliche geschlechtsspezifische Profile

Im Folgenden werden häufig anzutreffende Beispiele von Frauen aufgeführt, die zusätzliche gemeinsame Merkmale teilen, die sie in gewissen Herkunftsländern möglicherweise als eine bestimmte soziale Gruppe qualifizieren könnten. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Beispiele nicht für alle Länder oder Gesellschaften universell anwendbar sind. Ob eine bestimmte soziale Gruppe gegeben ist, muss stets im spezifischen Kontext des Herkunftslandes beurteilt werden, wobei die einzigartigen kulturellen, rechtlichen und sozialen Gegebenheiten, die sich darauf auswirken, dass eine Gruppe als solche wahrgenommen wird, sowie die Risiken, denen sie ausgesetzt ist, zu berücksichtigen sind. Daher sollte jeder Fall auf der Grundlage einer gründlichen Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und der Erfahrungen der Frauen in dieser spezifischen Gesellschaft bewertet werden.

- **Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen oder anderen Formen von sexueller Gewalt wurden**, und die von der sie umgebenden Gesellschaft stigmatisiert werden.
- **Frauen, die ehemalige Prostituierte sind**, und die Ausgrenzung oder anderen Formen von Diskriminierung, Strafe oder Misshandlung ausgesetzt sind.
- **Frauen, die Überlebende von Menschenhandel sind**, und die von ihrer Familie und der gesamten Gesellschaft ausgegrenzt werden (siehe Abschnitt [4.4. Opfer von Menschenhandel](#)).
- **Frauen, die soziale Sitten und Gebräuche missachten**, z. B. Frauen, die es aufgrund ihrer tiefen Überzeugung ablehnen, die traditionellen Normen im Hinblick auf die Rolle



der Frau in der Familie zu übernehmen. Dazu gehören die Profile, die in Abschnitt [4.2.2. Frauen, die eine Zwangsheirat ablehnen oder beenden](#) und Abschnitt [4.2.3. Frauen, die sich mit dem Wert der Gleichheit der Geschlechter identifizieren](#) beschrieben werden.

4.3. Kinder

Nach der Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Erwägungsgrund 37 AVO lautet:

Je nach Umständen des Einzelfalls können Verfolgungshandlungen, die an das Geschlecht anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, unter anderem die Rekrutierung Minderjähriger, Genitalverstümmelung, Zwangsehen, Kinderhandel und Kinderarbeit sowie Menschenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung umfassen.

Die Situation von Kindern kann durch Faktoren wie ihr tatsächliches Alter (insbesondere bei sehr kleinen Kindern) und das Fehlen von oder den Mangel an unterstützenden sozialen Netzen erheblich beeinflusst werden. Diese Elemente müssen bei der Feststellung, ob Kinder einer bestimmten sozialen Gruppe angehören, stets sorgfältig geprüft werden.

Nachstehend findet sich eine Aufstellung häufig auftretender Beispiele für Gruppen von Kindern, die aufgrund ihrer gemeinsamen Merkmale in einem gewissen Herkunftsland als bestimmte soziale Gruppe betrachtet werden können. Es muss jedoch unbedingt betont werden, dass diese Beispiele nicht universell in allen Ländern oder Gesellschaften anwendbar sind. Die Existenz und Wahrnehmung einer bestimmten sozialen Gruppe müssen im spezifischen Kontext des Herkunftslandes oder sogar bestimmter Regionen innerhalb dieses Landes beurteilt werden.

- **Mädchen mit intakten Genitalien, die sich weigern, sich einer Verstümmelung weiblicher Genitalien zu unterziehen** (siehe Profil in Abschnitt [4.2.5. Andere mögliche geschlechtsspezifische Profile](#)).
- **Kinder, die es ablehnen, traditionellen kulturellen Normen zu folgen, und die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden**, z. B. Mädchen, die in Kulturen, in denen der Zugang zu Bildung Jungen vorbehalten ist, studieren oder die Schule besuchen, oder Kinder, die eine Zwangsheirat ablehnen.
- **Opfer von Kinderhandel, die ausgegrenzt werden** (siehe Abschnitt [4.4. Opfer von Menschenhandel](#)). Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Zwangsverheiratung, häuslichen Arbeit, modernen Sklaverei, Bettelei, illegalen Adoption und krimineller Aktivitäten zu werden.
- **Der Hexerei beschuldigte Kinder.**



4.4. Opfer von Menschenhandel

Die Richtlinie 2011/36/EU ⁽⁷⁷⁾ enthält eine Definition von Menschenhandel.



Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden:
Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.
- (2) Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.
- (3) Ausbeutung umfasst mindestens die Ausbeutung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausbeutung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme oder die Ausbeutung von Leihmutterschaft, von Zwangsheirat oder von illegaler Adoption.

Die Fälle von Menschenhandel können unterschiedliche Situationen betreffen, wie:

- Personen, die **in ihrem Herkunftsland Opfer von Menschenhandel wurden und** in das Asylland **geflohen sind**, um internationalen Schutz zu beantragen;
- Personen, die **außerhalb ihres Herkunftslandes Opfer von Menschenhandel wurden**, entweder in einem Drittstaat (z. B. Transitland) oder im Asylland, und die internationalen Schutz beantragen;
- Personen, die niemals Opfer von Menschenhandel wurden, die jedoch **fürchten**, in ihrem Herkunftsland **Opfer von Menschenhandel zu werden** und in das Asylland geflohen sind, um internationalen Schutz zu beantragen.

In diesem Abschnitt werden bestimmte soziale Gruppen betrachtet, die sich aus ehemaligen Opfern von Menschenhandel zusammensetzen. Hierbei werden keine Fälle von Personen untersucht, die niemals Opfer von Menschenhandel wurden und die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe dem Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel zu werden.

⁽⁷⁷⁾ [Richtlinie 2011/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011).



4.4.1. Gemeinsames Merkmal

Ehemalige Opfer von Menschenhandel können als Gruppe von Personen betrachtet werden, die die gemeinsame Erfahrung der Opfer von Menschenhandel teilen, was als gemeinsamer Hintergrund gesehen werden kann, der nicht verändert werden kann.

4.4.2. Deutlich abgegrenzte Identität

Um die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe als gegeben anzusehen, ist zu prüfen, ob die durch ein gemeinsames Merkmal definierte Gruppe über eine deutlich abgegrenzte Identität im betreffenden Herkunftsland verfügt.

Die Tatsache, dass sie in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion stigmatisiert, ausgegrenzt oder diskriminiert werden, kann einen Hinweis darauf darstellen, dass die Opfer von Menschenhandel von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und damit das Kriterium der deutlich abgegrenzten Identität nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AVO erfüllt ist. Die Wahrnehmung durch die Gesellschaft hängt häufig von der Art der Ausbeutung ab, die das Opfer durchlitten hat. Die Opfer von wirtschaftlicher Ausbeutung oder Organhandel können beispielsweise anders betrachtet werden als die Opfer von sexueller Ausbeutung.

4.4.3. Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall „ehemalige Opfer von Menschenhandel“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu der bestimmten sozialen Gruppe der „ehemaligen Opfer von Menschenhandel“ und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe der „ehemaligen Opfer von Menschenhandel“ kann eine antragstellende Person einer Vielzahl von Verfolgungshandlungen wie Repressalien, schweren Formen der Diskriminierung oder Ausgrenzung ausgesetzt sein.

Im letztgenannten Fall würde die Situation wie folgt beschrieben.



4.5. Personen mit Behinderungen und Krankheiten

In diesem Abschnitt werden unterschiedliche Profile untersucht, wie z. B. Personen, die mit einer Behinderung oder angeborenen Fehlbildung geboren wurden, Personen, die im Krieg, aufgrund von Kriegseinwirkungen oder eines Unfalls eine Behinderung erworben haben, oder Personen, die an einer schweren Krankheit leiden.

4.5.1. Gemeinsame Merkmale

Personen mit einer Krankheit, Behinderung oder genetischen Störung können je nach ihren persönlichen Umständen entweder als Personen betrachtet werden, die ein angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund teilen, der nicht verändert werden kann.

4.5.2. Deutlich abgegrenzte Identität

Die Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Behinderungen oder bestimmten Krankheiten kann unterschiedliche Formen annehmen und das Resultat von Gesetzen, Gewohnheiten, Traditionen oder Mythen sein. Abhängig von den persönlichen Umständen kann sich die Diskriminierung auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens beziehen, wie den Zugang zu Bildung, Beschäftigung oder Gesundheitsfürsorge, und insgesamt auf die Ausübung zahlreicher bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Rechte.

4.5.3. Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall „Personen mit einer Behinderung oder Krankheit (genaue Bezeichnung nennen)“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Manchmal kann eine Person mit Behinderung oder einer bestimmten körperlichen oder geistigen Erkrankung Gefahr laufen, Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen zu werden, und daher eine begründete Furcht vor Tötung, Folterung, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung haben. Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland und den individuellen Umständen könnten schwere Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Behinderungen oder einer Krankheit das Maß einer Verfolgung im Sinne von Artikel 9 AVO erreichen.

Wie sämtliche Profile und Beispiele dieses Leitfadens dienen die nachfolgenden Profile nur der Veranschaulichung der in den vorausgehenden Abschnitten beschriebenen Grundsätze.



Sie sind nicht abstrakt als bestimmte soziale Gruppen zu betrachten, da die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe nur im Hinblick auf die Situation im betreffenden Herkunftsland ermittelt werden kann.

4.5.4. Menschen mit Behinderungen

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können ⁽⁷⁸⁾.

a) Gemeinsames Merkmal

Abhängig von den persönlichen Umständen können Personen mit Behinderungen entweder als Personen betrachtet werden, die ein angeborenes Merkmal oder einen gemeinsamen Hintergrund teilen, der nicht verändert werden kann.

b) Deutlich abgegrenzte Identität

Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland und den individuellen Umständen können Personen mit Behinderungen in vielen Bereichen des Lebens schwere Diskriminierung und Stigmatisierung erleben. Diese Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit bestimmten Behinderungen können ein Anzeichen dafür sein, dass diese Personen von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und dass sie daher in ihrem Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben ⁽⁷⁹⁾.

c) Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall „Personen mit einer Behinderung (genaue Bezeichnung nennen)“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

Abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland und den individuellen Umständen können die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe von „Menschen mit Behinderung“

⁽⁷⁸⁾ Vereinte Nationen, Artikel 1 des [Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#) (A/RES/61/106), angenommen am 13. Dezember 2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York, in Kraft getreten am 3. Mai 2008.

⁽⁷⁹⁾ Vereinte Nationen, [Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – Equality and non-discrimination under article 5 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities](#) [Bericht des Menschenrechtskommissariats der Vereinten Nationen – Gleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen], 9. Dezember 2016, S. 4, Absatz 6.



einer Vielzahl von Verfolgungshandlungen, darunter schwere Menschenrechtsverletzungen, ausgesetzt sein.

Die Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Behinderung könnte das Maß einer Verfolgung im Sinne von Artikel 9 AVO erreichen.

4.5.5. Personen mit Albinismus

Albinismus ist eine seltene, nicht ansteckende, genetisch bedingte Störung, von der Menschen weltweit unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrem Geschlecht betroffen sind. Sie beruht auf einem signifikanten Mangel bei der Produktion von Melanin und ist durch die teilweise oder vollständige Abwesenheit von Pigmenten in Haut, Haaren und Augen gekennzeichnet ⁽⁸⁰⁾.

a) Gemeinsames Merkmal

Menschen mit Albinismus können als Personen betrachtet werden, die ein angeborenes Merkmal teilen.

b) Deutlich abgegrenzte Identität

Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland können Personen mit Albinismus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Traditionen, Gebräuche oder Mythen zahlreichen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein ⁽⁸¹⁾.

Diese Arten der Diskriminierung können die Feststellung stützen, dass Personen mit Albinismus von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden und daher in den betreffenden Ländern, in denen eine derartige Diskriminierung auftritt, eine deutlich abgegrenzte Identität haben.

c) Verknüpfung

Die Feststellung der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im vorliegenden Fall „Personen mit Albinismus“) ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend.

Die anderen Kriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ müssen ebenfalls erfüllt sein. Es muss insbesondere eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu der bestimmten sozialen Gruppe und einer begründeten Furcht vor Verfolgung bzw. dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung bestehen.

⁽⁸⁰⁾ Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, [Report of the Independent Expert on the enjoyment of human rights by persons with albinism](#) [Bericht des Unabhängigen Experten über die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Menschen mit Albinismus], A/HRC/31/63, 18. Januar 2016, S. 5, Absatz 12.

⁽⁸¹⁾ Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, [Report of the Independent Expert on the enjoyment of human rights by persons with albinism](#) [Bericht des Unabhängigen Experten über die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Menschen mit Albinismus], A/HRC/31/63, 18. Januar 2016, S. 6, Absätze 14 und 16.



Je nach den Gegebenheiten im betreffenden Herkunftsland und den individuellen Umständen können Personen mit Albinismus Gefahr laufen, Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, darunter Tötung, Folterung, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, zu werden.

Schwere Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen mit Albinismus könnten auch das Maß einer Verfolgung im Sinne von Artikel 9 AVO erreichen.



Wichtige Aspekte

Sieben allgemeine Erwägungen wiederholen sich in diesem Leitfaden. Sie werden an dieser Stelle als wichtige Aspekte aufgeführt und sind stets zu beachten, wenn der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu prüfen ist.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe allein ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend. Es müssen auch die anderen Elemente der Definition des Begriffs „Flüchtling“ erfüllt sein, darunter die begründete Furcht vor Verfolgung und ihre Verknüpfung mit dem bestimmten Verfolgungsgrund.

- Die bloße Feststellung der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreichend. Es müssen auch die anderen Kriterien der Definition des Begriffs „Flüchtling“ erfüllt sein. Die antragstellende Person muss insbesondere eine begründete Furcht vor Verfolgung haben und es muss eine Verknüpfung (d. h. ein ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Zugehörigkeit einer antragstellenden Person zu der bestimmten sozialen Gruppe und der Verfolgung (oder dem fehlenden Schutz vor einer derartigen Verfolgung) bestehen sowie nachgewiesen werden, dass im Herkunftsland kein Schutz gewährt wird.
- Im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz wird die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nur in Verbindung mit der Furcht vor Verfolgung betrachtet. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist kein eigenständiger Begriff. Sie muss nur geprüft werden, wenn die Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland nachgewiesen werden kann.

Nähere Informationen siehe Abschnitt [3.5 Verknüpfung \(„wegen“\)](#).

Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrer Furcht vor Verfolgung ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen.

- So wie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht ohne den Kontext der Furcht vor Verfolgung geprüft werden kann, ist eine gemeinsame Furcht vor Verfolgung allein nicht ausreichend, um auf die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe zu schließen. In anderen Worten kann eine Gruppe nicht allein aufgrund der Tatsache bestehen, dass sie einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist.

Nähere Informationen siehe Abschnitt [3.2 Gemeinsames Merkmal](#).



Die Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe ist immer auf Grundlage der Gegebenheiten im Herkunftsland und im Hinblick auf die sie umgebende Gesellschaft zu analysieren.

- Das Vorhandensein einer bestimmten sozialen Gruppe ist abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland. Insbesondere ist die deutlich abgegrenzte Identität in Zusammenhang mit dem betreffenden Land, in dem die Gruppe „von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“, zu ermitteln.
- Es ist daher nicht möglich, eine Auflistung von Profilen zu erstellen, die aus abstrakter Sicht bestimmte soziale Gruppen ausmachen und unabhängig vom Herkunftsland gültig sind. Sämtliche in diesem Leitfaden genannten Beispiele dienen lediglich der Illustration der zugrunde liegenden rechtlichen Prüfung.

Nähere Informationen siehe Abschnitt [3.3 Deutlich abgegrenzte Identität](#).

Die Definition der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ folgt einem kumulativen Ansatz.

- Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d AVO besagt, dass für den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen: gemeinsame Merkmale und wahrgenommene deutlich abgegrenzte Identität.

Nähere Informationen siehe Abschnitt [3.1 Kumulativer Ansatz](#).

Die Größe der Gruppe ist nicht von Bedeutung.

- Sofern möglich, kann es ratsam sein, spezifischere Gruppen zu definieren. Die tatsächliche Zahl der zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehörenden Personen ist jedoch für den Nachweis ihrer Existenz sowie für die anderen Verfolgungsgründe nicht von Bedeutung.

Nähere Informationen siehe Abschnitt [3.4 Zugehörigkeit](#).

Der Zusammenhalt der Gruppe ist nicht erforderlich.

- Der Zusammenhalt der Mitglieder innerhalb der Gruppe ist keine Bedingung. Die Mitglieder der Gruppe müssen einander nicht kennen oder auf irgendeine Art und Weise miteinander verbunden sein.

Nähere Informationen siehe Abschnitt [3.4 Zugehörigkeit](#).





Nicht allen Mitgliedern der Gruppe muss Verfolgung drohen.

- Es ist keine Voraussetzung, dass sich die Verfolgung gegen alle Mitglieder der Gruppe richtet.

Nähere Informationen siehe Abschnitt [3.6 Besondere Erwägungen](#).





5. Rechtsprechung auf EU-Ebene

Im Folgenden findet sich die in diesem Leitfaden berücksichtigte Rechtsprechung des EuGH.



EuGH, *Zusammenfassung des Urteils – X, Y und Z*, 2013 (Auszüge) ⁽⁸²⁾

1. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.

Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie, der festlegt, was eine bestimmte soziale Gruppe ist, bei der die Zugehörigkeit zu ihr Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung geben kann, verlangt insbesondere, dass zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen steht fest, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Diese Auslegung wird durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 2 der Richtlinie [2004/83] bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Die zweite Voraussetzung verlangt, dass die Gruppe, die sich auf die gleiche sexuelle Ausrichtung gründet, im betreffenden Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

(vgl. Randnrn. 44-47, 49, Tenor 1)

2. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder

⁽⁸²⁾ EuGH, *Zusammenfassung – Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12 – X, Y und Z*, 7. November 2013. Verweis auf das vollständige Urteil in Fn. 9.



diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.

Macht ein Asylbewerber geltend, dass in seinem Herkunftsland Rechtsvorschriften bestünden, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellten, haben die nationalen Behörden im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände nach Art. 4 dieser Richtlinie alle das Herkunftsland betreffenden relevanten Tatsachen einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Landes und der Weise, in der sie angewandt werden, zu prüfen, wie dies in Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie vorgesehen ist. Im Rahmen dieser Prüfung müssen diese Behörden insbesondere ermitteln, ob im Herkunftsland des Asylbewerbers die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene Freiheitsstrafe in der Praxis verhängt wird. Im Licht dieser Hinweise haben die nationalen Behörden zu entscheiden, ob der Asylbewerber tatsächlich Grund zu der Befürchtung hatte, nach der Rückkehr in sein Herkunftsland verfolgt zu werden.

(vgl. Randnrn. 58-61, Tenor 2)

3. Art. 10 Ab. 1 Buchst. d in Verbindung mit Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie nur homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sind, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind. Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Insoweit widerspricht es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, darauf zu verzichten, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten. Daher muss dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 der Richtlinie zuerkannt werden, wenn nachgewiesen ist, dass nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland seine Homosexualität ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie aussetzt. Dass er die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.

(vgl. Randnrn. 70, 75, 76, Tenor 3)



EuGH, *Zusammenfassung des Urteils – F, 2018 (Auszüge)* ⁽⁸³⁾

1. Angesichts des besonderen Kontexts von Anträgen auf internationalen Schutz bilden die Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person zu ihrer sexuellen Orientierung im Verfahren zur Prüfung der Tatsachen und Umstände gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95 nur den Ausgangspunkt (vgl. entsprechend Urteil vom 2. Dezember 2014, A u. a., C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 49). Folglich können, auch wenn die um internationalen Schutz nachsuchende Person ihre sexuelle Orientierung anzugeben hat, bei der es sich um einen Aspekt ihrer persönlichen Sphäre handelt, Anträge auf Zuerkennung internationalen Schutzes, die mit der Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung begründet werden, ebenso wie Anträge, die auf andere Verfolgungsgründe gestützt werden, Gegenstand des Prüfverfahrens gemäß Art. 4 dieser Richtlinie sein (vgl. entsprechend Urteil vom 2. Dezember 2014, A u. a., C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 52).

(vgl. Rn. 28, 29)

2. Die sexuelle Orientierung ist ein Merkmal, das die Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 begründen kann, wenn die Personengruppe, deren Mitglieder die gleiche sexuelle Orientierung haben, von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. November 2013, X u. a., C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 46 und 47), was im Übrigen Art. 10 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie bestätigt. Aus Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 ergibt sich allerdings, dass es bei der Bewertung der Frage durch die Mitgliedstaaten, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Antragsteller tatsächlich die mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verbundenen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Folglich ist für eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung begründet wird, nicht unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der in Art. 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfung der Tatsachen und Umstände die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung des Antragstellers beurteilt wird.

(vgl. Rn. 30-32)

⁽⁸³⁾ EuGH, *Zusammenfassung – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer), Rechtssache C-473/16 – F*, 25. Januar 2018. Verweis auf das vollständige Urteil in Fn. 11.

**EuGH, *Zusammenfassung des Urteils – Ahmedbekova*, 2018 (Auszüge) ⁽⁸⁴⁾**

5. Die Beteiligung der Person, die internationalen Schutz beantragt, an der Erhebung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen ihr Herkunftsland ist im Rahmen der Prüfung der in Art. 10 der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen Verfolgungsgründe grundsätzlich nicht so anzusehen, dass damit die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d bewiesen wird, sondern sie ist als Verfolgungsgrund wegen der „politischen Überzeugung“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. e anzusehen, wenn es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass die Beteiligung an der Erhebung der Beschwerde von diesem Land als ein Akt politischen Widerstands aufgefasst wird, gegen den es Repressalien ergreifen könnte.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Abs. 2 dieses Artikels zu betrachten ist. Nach diesem Abs. 2 ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Unabhängig von der Frage, ob die Beteiligung eines Staatsangehörigen von Aserbaidschan an der Erhebung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen dieses Land, um Verstöße des dort an der Macht befindlichen Regimes gegen die Grundrechte feststellen zu lassen, eine „politische Überzeugung“ dieses Staatsangehörigen zum Ausdruck bringt, ist im Rahmen der Prüfung der in dessen Antrag auf internationalen Schutz vorgetragenen Verfolgungsgründe zu klären, ob es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass die Beteiligung an der Beschwerde von diesem Regime als ein Akt politischen Widerstands aufgefasst wird, gegen den es Repressalien ergreifen könnte. Bestehen gute Gründe für die Befürchtung, dass dies der Fall ist, ist daraus zu folgern, dass der Antragsteller, weil er seine Meinung zur Politik und zu den Methoden seines Herkunftslands geäußert hat, ernsthaft und nachweislich von Verfolgung bedroht ist. Wie sich schon aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 ergibt, fällt eine solche Situation unter den dort verwendeten Begriff der politischen Überzeugung.

Die Gruppe von Personen, zu der die Person, die internationalen Schutz beantragt, gegebenenfalls gehört, wenn sie sich an der Erhebung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beteiligt, kann hingegen grundsätzlich nicht als „soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 angesehen werden. Damit das Vorliegen einer „sozialen Gruppe“ im Sinne dieser Bestimmung festgestellt werden kann, müssen nämlich zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Mitglieder der Gruppe „angeborene Merkmale“ oder einen „Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, „die so bedeutsam für die

⁽⁸⁴⁾ EuGH, *Zusammenfassung – Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer), Rechtssache C-652/16 – Ahmedbekova*, 4. Oktober 2018. Verweis auf das vollständige Urteil in Fn. 12.



Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als „andersartig“ betrachtet wird (Urteil vom 7. November 2013, X u. a., C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 45).

(vgl. Rn. 85-90, Tenor 5)



EuGH, *Zusammenfassung des Urteils* – WS. 2024 ⁽⁸⁵⁾

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof (Große Kammer) erläutert den möglicherweise zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führenden Verfolgungsgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ⁽⁸⁶⁾, wenn es sich bei der Person, die internationalen Schutz beantragt, um eine Frau handelt, die angibt, dass sie befürchte, im Fall einer Rückkehr in ihr Herkunftsland wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen von einem Angehörigen ihrer Familie oder Gemeinschaft getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden.

WS ist eine türkische Staatsangehörige kurdischer Abstammung. Nachdem sie im Juni 2018 rechtmäßig nach Bulgarien eingereist war, zog sie sodann zu einer Familienangehörigen nach Deutschland, wo sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Auf Ersuchen der deutschen Behörden wurde WS von den bulgarischen Behörden aufgrund einer Entscheidung der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge ⁽⁸⁷⁾ (im Folgenden: DAB) vom Februar 2019 zum Zweck der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz wieder aufgenommen.

Bei Befragungen im Oktober 2019 gab WS an, im Alter von 16 Jahren zwangsverheiratet worden zu sein und häusliche Gewalt erfahren zu haben. Sie sei im September 2016 aus der ehelichen Wohnung geflohen. Im Jahr 2017 habe sie eine religiöse Ehe geschlossen und im Mai 2018 einen aus dieser Ehe hervorgegangenen Sohn geboren. Nach dem Verlassen der Türkei sei sie trotz der Einwände ihres ersten Ehemanns im September 2018 offiziell von ihm geschieden worden. Aus diesen Gründen gibt sie an, dass sie fürchte, von ihrer Familie getötet zu werden, sollte sie in die Türkei zurückkehren.

Mit Bescheid vom Mai 2020 lehnte der Leiter der DAB den Antrag von WS auf internationalen Schutz ab, da er zum einen der Ansicht war, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt seien.

⁽⁸⁵⁾ EuGH, *Zusammenfassung – Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer), Rechtssache C-621/21 – WS*, 16. Januar 2024. Verweis auf das vollständige Urteil in Fn. 14.

⁽⁸⁶⁾ Gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337, 2011, S. 9).

⁽⁸⁷⁾ Darzhavna agentsia za bezhantsite (Staatliche Agentur für Flüchtlinge, Bulgarien).



Die von WS geltend gemachten Gründe, insbesondere häusliche Gewalt oder gegen sie ausgesprochene Todesdrohungen, seien nämlich nicht relevant, da sie keinem der Verfolgungsgründe zugeordnet werden könnten, die im Asyl- und Flüchtlingsgesetz genannt seien, mit dem die Richtlinie 2011/95 in bulgarisches Recht umgesetzt worden sei. Außerdem habe WS nicht erklärt, aufgrund ihres Geschlechts verfolgt worden zu sein.

Zum anderen wurde WS die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus verweigert. Es wurde die Auffassung vertreten, dass WS die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfülle, da erstens weder die offiziellen Behörden noch bestimmte nicht staatliche Einrichtungen ihr gegenüber Maßnahmen ergriffen hätten, die der Staat nicht kontrollieren könne. Zweitens habe WS die Polizei nicht über die kriminellen Gewalttaten ihr gegenüber informiert, keine Anzeige erstattet und die Türkei rechtmäßig verlassen.

Die von WS gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde abgewiesen.

Im April 2021 stellte WS auf der Grundlage neuer Beweise einen Folgeantrag auf internationalen Schutz unter Berufung auf begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, der Gruppe der Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden seien, und der Frauen, die Opfer von Ehrenverbrechen durch nicht staatliche Akteure werden könnten, vor denen der türkische Staat sie nicht schützen könne. Sie widersetzt sich ihrer Zurückweisung in die Türkei und gibt an, dass sie befürchte, Opfer eines Ehrenverbrechens oder erneut zwangsverheiratet zu werden.

Im Mai 2021 lehnte die DAB die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Gewährung internationalen Schutzes u. a. mit der Begründung ab, dass WS keine wichtigen neuen Tatsachen in Bezug auf ihre persönliche Lage oder ihren Herkunftsstaat vorgetragen habe.

Das mit einer Klage gegen den entsprechenden Bescheid befasste vorlegende Gericht hat beschlossen, den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2011/95 zu ersuchen, und ihn aufgefordert, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes und die Art des unter solchen Umständen zu gewährenden internationalen Schutzes zu erläutern.

Würdigung durch den Gerichtshof

Erstens prüft der Gerichtshof, ob auf der Grundlage der Richtlinie 2011/95 nach Maßgabe der im Herkunftsland herrschenden Verhältnisse die Frauen dieses Landes insgesamt als „einer bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, oder ob die betreffenden Frauen ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen müssen, um als einer solchen Gruppe zugehörig angesehen werden zu können.

Insoweit hebt er zunächst hervor, dass das Übereinkommen von Istanbul ⁽⁸⁸⁾ Verpflichtungen enthält, die in den Anwendungsbereich von Art. 78 Abs. 2 AEUV fallen,

⁽⁸⁸⁾ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossen, am 13. Juni 2017 von der Europäischen Union unterzeichnet und in deren Namen mit dem Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 (ABl. L 143 I, 2023, S. 4) genehmigt wurde (im Folgenden: Übereinkommen von Istanbul). Dieses Übereinkommen bindet die Union seit dem 1. Oktober 2023.



der den Unionsgesetzgeber ermächtigt, Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem wie die Richtlinie 2011/95 zu erlassen. Somit gehört dieses Übereinkommen, da es einen Zusammenhang mit Asyl und dem Verbot der Zurückweisung aufweist, zu den Verträgen, unter deren Beachtung diese Richtlinie auszulegen ist ⁽⁸⁹⁾, obwohl bestimmte Mitgliedstaaten, darunter die Republik Bulgarien, es nicht ratifiziert haben.

Sodann weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich aus Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 ergibt, dass eine Gruppe als „bestimmte soziale Gruppe“ gilt, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens müssen die Mitglieder der betreffenden Gruppe mindestens eines der in dieser Bestimmung festgelegten Identifizierungsmerkmale ⁽⁹⁰⁾ teilen. Zweitens muss diese Gruppe im Herkunftsland eine „deutlich abgegrenzte Identität“ haben.

Zur ersten Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ stellt der Gerichtshof fest, dass die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen. Dies schließt es nicht aus, dass Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen, wie z. B. einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann ⁽⁹¹⁾, ebenfalls zu einer solchen Gruppe im Sinne dieser Bestimmung gehören können.

Was die zweite Voraussetzung für die Identifizierung einer „bestimmten sozialen Gruppe“ angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass Frauen, ob sie nun ein zusätzliches gemeinsames Merkmal teilen oder nicht, von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden können und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen können.

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass die Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ unabhängig von den Verfolgungshandlungen ⁽⁹²⁾ festgestellt werden muss, denen die Mitglieder dieser Gruppe im Herkunftsland ausgesetzt sein können. Gleichwohl kann eine Diskriminierung oder eine Verfolgung von Personen, die ein gemeinsames Merkmal teilen, einen relevanten Faktor darstellen, wenn für die Prüfung, ob die zweite Voraussetzung für die Identifizierung einer sozialen Gruppe erfüllt ist, zu beurteilen ist, ob es sich bei der in Rede stehenden Gruppe im Hinblick auf die sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen des betreffenden Herkunftslands offensichtlich um eine gesonderte Gruppe handelt.

Folglich können zum einen Frauen insgesamt als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zugehörig angesehen werden,

⁽⁸⁹⁾ Gemäß Art. 78 Abs. 1 AEUV.

⁽⁹⁰⁾ Das heißt „angeborene Merkmale“ oder „einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, oder „Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung [...], die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“.

⁽⁹¹⁾ Der Gerichtshof weist insbesondere darauf hin, dass der Umstand, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen oder die eheliche Wohnung verlassen haben, insbesondere als gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann.

⁽⁹²⁾ Im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2011/95.



wenn feststeht, dass sie nach Maßgabe der in ihrem Herkunftsland herrschenden Verhältnisse aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind. Zum anderen können enger eingegrenzte Gruppen von Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal ⁽⁹³⁾ teilen, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn diese Frauen aufgrund dieses Merkmals stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewaltakten führt.

Zweitens prüft der Gerichtshof, ob die Richtlinie 2011/95, wenn eine antragstellende Person angibt, in ihrem Herkunftsland Verfolgung durch nicht staatliche Akteure zu befürchten, verlangt, dass eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungshandlungen und mindestens einem der in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 genannten Verfolgungsgründe festgestellt wird. Er weist darauf hin, dass nach Art. 9 Abs. 3 dieser Richtlinie in Verbindung mit anderen Bestimmungen ⁽⁹⁴⁾ die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraussetzt, dass eine Verknüpfung zwischen zum einen den oben angeführten Verfolgungsgründen und zum anderen entweder den Verfolgungshandlungen ⁽⁹⁵⁾ oder dem Fehlen von Schutz durch die „Akteure, die Schutz bieten können“ ⁽⁹⁶⁾, vor solchen Verfolgungshandlungen durch „nichtstaatliche Akteure“ festgestellt wird. Somit ist im Fall einer von einem nicht staatlichen Akteur begangenen Verfolgungshandlung die im oben angeführten Art. 9 Abs. 3 aufgestellte Voraussetzung ⁽⁹⁷⁾ erfüllt, wenn diese Handlung auf einem der in Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Verfolgungsgründe beruht, auch wenn das Fehlen von Schutz nicht auf diesen Gründen beruhen sollte. Diese Voraussetzung ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn das Fehlen von Schutz auf einem der in der letztgenannten Bestimmung genannten Verfolgungsgründe beruht, auch wenn die von einem nicht staatlichen Akteur begangene Verfolgungshandlung nicht auf diesen Gründen beruhen sollte. Daher ist es, wenn eine antragstellende Person angibt, in ihrem Herkunftsland Verfolgung durch nicht staatliche Akteure zu befürchten, nicht erforderlich, eine Verknüpfung zwischen einem der in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 genannten Verfolgungsgründe und Verfolgungshandlungen festzustellen, wenn eine solche Verknüpfung zwischen einem dieser Verfolgungsgründe und dem Fehlen von Schutz vor diesen Handlungen durch die Akteure, die Schutz bieten können ⁽⁹⁸⁾, festgestellt werden kann.

Drittens entscheidet der Gerichtshof, dass der Begriff des ernsthaften Schadens ⁽⁹⁹⁾, der zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ⁽¹⁰⁰⁾ führen kann, die tatsächliche Drohung

⁽⁹³⁾ Als Beispiel für ein solches zusätzliches gemeinsames Merkmal nennt der Gerichtshof die Situation von Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder die Situation von Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden.

⁽⁹⁴⁾ Im vorliegenden Fall in Verbindung mit Art. 6 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 im Licht des 29. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2011/95.

⁽⁹⁵⁾ Im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95.

⁽⁹⁶⁾ Diese „Akteure, die Schutz bieten können“, werden in Art. 7 der Richtlinie 2011/95 definiert.

⁽⁹⁷⁾ Diese Voraussetzung ist in Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 vorgesehen.

⁽⁹⁸⁾ Im Sinne von Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie.

⁽⁹⁹⁾ In Art. 15 Buchst. a und b der Richtlinie 2011/95 vorgesehen.

⁽¹⁰⁰⁾ Im Sinne von Art. 2 Buchst. g der Richtlinie 2011/95.



gegenüber der antragstellenden Person umfasst, von einem Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, weist er darauf hin, dass Art. 15 Buchst. a und b der Richtlinie 2011/95⁽¹⁰¹⁾ als „ernsthaften Schaden“ „die Todesstrafe oder Hinrichtung“ und „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland“ einstuft. In Anbetracht des Ziels von Art. 15 Buchst. a der Richtlinie 2011/95, Personen zu schützen, deren Recht auf Leben bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland gefährdet wäre, kann der darin enthaltene Begriff „Hinrichtung“ nicht dahin ausgelegt werden, dass er Angriffe auf das Leben allein deshalb ausschließt, weil sie von nicht staatlichen Akteuren begangen werden. Wenn also eine Frau tatsächlich Gefahr läuft, wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen von einem Angehörigen ihrer Familie oder ihrer Gemeinschaft getötet zu werden oder andere Gewalttaten zu erleiden, ist ein solcher ernsthafter Schaden als „Hinrichtung“ im Sinne dieser Bestimmung einzustufen.



EuGH, Zusammenfassung des Urteils – K und L, 2024⁽¹⁰²⁾

Der Gerichtshof (Große Kammer), der von der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch (Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort 's-Hertogenbosch, Niederlande), um Vorabentscheidung ersucht wurde, äußert sich zu der Frage, ob minderjährige Drittstaatsangehörige, die sich infolge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“⁽¹⁰³⁾ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.

K und L sind zwei in den Jahren 2003 und 2005 geborene Schwestern irakischer Staatsangehörigkeit. Sie reisten 2015 in die Niederlande ein und halten sich seitdem ununterbrochen dort auf. Ihre im November 2015 gestellten Asylanträge wurden im Februar 2017 abgelehnt. Im April 2019 stellten sie Folgeanträge⁽¹⁰⁴⁾, die im Dezember

⁽¹⁰¹⁾ In Verbindung mit dem 34. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95.

⁽¹⁰²⁾ EuGH, [Zusammenfassung – Urteil des Gerichtshofs \(Große Kammer\), Rechtssache C-646/21 – K und L](#), 11. Juni 2024. Verweis auf das vollständige Urteil in Fn. 16.

⁽¹⁰³⁾ Nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337, 2011, S. 9) gilt eine Gruppe, wenn es um die Prüfung der Verfolgungsgründe geht, insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn ihre Mitglieder angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

⁽¹⁰⁴⁾ Nach Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180, 2013, S. 60) ist ein „Folgeantrag“ ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird.



2020 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Im Zuge der Anfechtung dieser Bescheide machen K und L vor dem vorlegenden Gericht geltend, dass sie infolge ihres langfristigen Aufenthalts in den Niederlanden „verwestlicht“ seien. Sie befürchteten, bei einer Rückkehr in den Irak verfolgt zu werden, weil sie in den Niederlanden Normen, Werte und Verhaltensweisen übernommen hätten, die sich von denen ihres Herkunftslands unterschieden und die für ihre Identität und ihr Bewusstsein so wesentlich geworden seien, dass sie nicht darauf verzichten könnten. Sie machen damit geltend, zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zu gehören.

In diesem Zusammenhang fragt sich das vorlegende Gericht zum einen, wie die Wendung „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ auszulegen ist, und zum anderen, wie das durch Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistete Wohl des Kindes im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen ist.

Würdigung durch den Gerichtshof

Als Erstes erläutert der Gerichtshof, dass eine Gruppe als eine „bestimmte soziale Gruppe“ gilt, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens müssen die Personen, die ihr möglicherweise angehören, mindestens eines der folgenden drei Identifizierungsmerkmale teilen, nämlich „angeborene Merkmale“, „einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, oder „Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung ..., die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“. Zweitens muss diese Gruppe im Herkunftsland eine „deutlich abgegrenzte Identität“ haben, „da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.

Was die erste dieser Voraussetzungen angeht, setzt die tatsächliche Identifizierung einer Frau mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern insoweit, als sie mit dem Wunsch verbunden ist, im Alltagsleben gleichberechtigt zu sein, voraus, dass die Frau ihre eigenen Lebensentscheidungen insbesondere in Bezug auf Bildungsweg und Berufswahl, Ausmaß und Art der Aktivitäten im öffentlichen Raum, die Möglichkeit, durch eine außerhäusliche Tätigkeit wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen, die Wahl, allein oder mit Familie zu leben, und die Partnerwahl, bei denen es sich um identitätsbildende Entscheidungen handelt, frei treffen kann. Unter diesen Umständen kann die tatsächliche Identifizierung einer Drittstaatsangehörigen mit diesem Grundwert als „[ein Merkmal] oder eine Glaubensüberzeugung [angesehen werden], die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass [die] Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“.

Was die zweite Voraussetzung anbelangt, die sich auf die „deutlich abgegrenzte Identität“ der Gruppe im Herkunftsland bezieht, können Frauen von der sie umgebenden Gesellschaft anders wahrgenommen werden und in dieser Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität insbesondere aufgrund in ihrem Herkunftsland geltender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen zuerkannt bekommen. Diese Voraussetzung erfüllen auch Frauen, die ein zusätzliches gemeinsames Merkmal wie die tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, wenn die



in ihrem Herkunftsland geltenden Normen dazu führen, dass diese Frauen aufgrund dieses Merkmals von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

Daraus folgt, dass Frauen, auch minderjährige, die als gemeinsames Merkmal die tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die tatsächliche Identifizierung einer Drittstaatsangehörigen mit diesem Grundwert, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, weder als ein Umstand, den die Drittstaatsangehörige nach Verlassen ihres Herkunftslands selbst geschaffen hat ⁽¹⁰⁵⁾, noch als eine Aktivität, die ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurde, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen ⁽¹⁰⁶⁾, qualifiziert werden kann. Insoweit genügt die Feststellung, dass eine solche Identifizierung, wenn sie rechtlich hinreichend nachgewiesen ist, nicht mit einem missbräuchlichen und instrumentalisierenden Vorgehen gleichgestellt werden kann, das mit Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 bekämpft werden soll.

Als Zweites stellt der Gerichtshof fest, dass die zuständige nationale Behörde, wenn ein Antragsteller, der um internationalen Schutz nachsucht, minderjährig ist, nach einer individualisierten Prüfung zwangsläufig das Wohl dieses Minderjährigen berücksichtigen muss, wenn sie die Begründetheit seines Antrags auf internationalen Schutz prüft.

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof zum einen darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte deren Art. 24 Abs. 2 zu achten haben, wenn sie das Unionsrecht durchführen, also auch dann, wenn sie einen „Folgeantrag“ prüfen. Zum anderen muss, da Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 im Hinblick auf die Natur der Elemente oder Erkenntnisse, mit denen dargetan werden kann, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, nicht zwischen einem ersten Antrag auf internationalen Schutz und einem Folgeantrag unterscheidet, die Beurteilung der Tatsachen und Umstände zur Stützung dieser Anträge in beiden Fällen gemäß Art. 4 dieser Richtlinie erfolgen.

Darüber hinaus kann ein langfristiger Aufenthalt in einem Mitgliedstaat bei der Prüfung eines auf einen Verfolgungsgrund wie die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ gestützten Antrags auf internationalen Schutz vor allem dann berücksichtigt werden, wenn er mit einem Zeitraum zusammenfällt, der für den minderjährigen Antragsteller identitätsbildend ist.

⁽¹⁰⁵⁾ Vgl. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95.

⁽¹⁰⁶⁾ Vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2011/95.





Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

